

Das Lehnswesen im Spiegel historiographischer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts

VON STEFFEN PATZOLD

1. EINLEITUNG

Susan Reynolds und Charles de Gaulle haben eines gemeinsam: Sie haben Schlachten verloren, aber den Krieg gewonnen. Die Rezensenten der 1990er Jahre, zumal die deutschen, haben Reynolds' Buch über ›Fiefs and Vassals‹ nicht mit enthusiastischem Beifall aufgenommen¹⁾ – und doch ist dessen Kernthese mittlerweile auch hierzulande weithin akzeptiert. Zu deutlich sprechen dafür die Arbeiten, die Brigitte Kasten²⁾, Roman Deutinger³⁾,

1) Susan REYNOLDS, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994; DIES., *Afterthoughts on ›Fiefs and Vassals‹*, in: *The Haskins Society Journal* 9 (1997), S. 1–16. – Vgl. dazu die Rezension von Johannes FRIED, in: *German Historical Institute London. Bulletin* 19.1 (1997), S. 28–41 (mit der Antwort von Susan REYNOLDS, Replik auf Fried, in: ebd. 19.2 [1997], S. 30–40); sowie die Besprechung von Karl-Friedrich KRIEGER, in: *HZ* 264 (1997), S. 174–179. Positiver war das Urteil von Dominique BARTHÉLEMY, *La théorie féodale à l'épreuve de l'anthropologie (note critique)*, in: *Annales* 52 (1997), S. 321–341.

2) Brigitte KASTEN, *Aspekte des Lehnswesens in Einhards Briefen*, in: *Einhard. Studien zu Leben und Werk*, hg. von Hermann SCHEFERS, Darmstadt 1997, S. 247–267; DIES., *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag*, hg. von Dieter R. BAUER/Rudolf HIESTAND/Brigitte KASTEN/Sönke LORENZ, Sigmaringen 1998, S. 243–260; DIES., *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von Walter POHL (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–356.

3) Roman DEUTINGER, *Beobachtungen zum Lehnswesen im frühmittelalterlichen Bayern*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 70 (2007), S. 57–83; DERS., *Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit*, Ostfildern 2006, hier S. 75–93 (zu *vassi*); DERS., *Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?*, in: *ZRG Germ.* 119 (2002), S. 78–105.

Jürgen Dendorfer⁴⁾, Matthias Becher⁵⁾ und andere mehr⁶⁾ vorgelegt haben: Kaum jemand wird sich heute noch trauen, die Ursprünge des Lehnswesens in die fränkische Kriegergesellschaft des frühen 8. Jahrhunderts zu verorten⁷⁾. Ein Lehnswesen im Sinne François Louis Ganshofs⁸⁾ wird bald aus den Handbüchern zur Karolingerzeit verschwunden sein. Zurück bleiben einige *vassi* und viele prekarische Leihen. Sie gelten aber nicht mehr als die beiden Grundpfeiler der politischen und sozialen Ordnung des Frankenreichs. Vasallität und prekarische Leihen sind lediglich zwei jener vielen Formen, in denen Loyalität, soziale Beziehungen und Besitz im Frankenreich der Karolingerzeit organisiert wurden.

Das Ineinander von Lehen und Vasallität wird stattdessen immer deutlicher als ein Kind des 11. Jahrhunderts erkennbar. Die Umdatierung ist mehr als eine Quisquilie: Sie zwingt dazu, die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen des Lehnswesens neu zu diskutieren. Ganshof hatte im Wirkverbund von Lehen und Vasallität bekanntlich ein Instrument gesehen, mit dem die frühen Karolinger in einer Zeit der Gewalt und Anarchie schwer bewaffnete Reiterkrieger an sich binden konnten. Aus dieser Perspektive erklärten sich die Strukturierungsleistungen des Lehnswesens daraus, dass es eine zeitlich befristete Bindung zwischen zwei Personen herstellte, zwischen einem Herrn und seinem Vasallen⁹⁾. Alles Andere betrachtete Ganshof schon als eine Verfallserscheinung der ursprünglichen Form; dies gilt zumal für die Mehrfachvasallität, die Erblichkeit der Lehen und die Priorität der dinglichen vor der personalen Komponente¹⁰⁾. Wenn das Lehnswesen aber erst im 11. Jahrhundert entstand, dann gehörte all das von Anfang an dazu. Man wird die sozialen Funktionen und die Ordnungsleistungen des Lehnswesens kaum erklären können, wenn man es schon bei seiner Entstehung als dekadent betrachtet.

4) Jürgen DENDORFER, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter, in: Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters, hg. von Eva SCHLOTHEUBER, München 2004, S. 43–64.

5) Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen, Sigmaringen 1993; DERS., Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 163–178.

6) Wie etwa Hans-Werner GOETZ, Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im ostfränkischen Reich als Forschungsprobleme, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 85–143.

7) Skeptisch für die Zeit Karl Martells schon Herwig WOLFRAM, Karl Martell und das fränkische Lehnswesen. Aufnahme eines Nichtbestandes, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT/ Ulrich NONN/Michael RICHTER (Francia, Beihefte 37), Sigmaringen 1994, S. 61–78.

8) François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1983.

9) Ebd., S. XIV f. und S. 14–17.

10) Vgl. ebd., S. 107 f.

Auch die Frage nach dem Geburtsort stellt sich inzwischen neu. Nicht mehr nur die belgische Heimat Ganshofs (und der Karolinger)¹¹⁾, sondern auch Oberitalien¹²⁾ und einige Gebiete diesseits und jenseits der Pyrenäen in Südfrankreich und Katalonien¹³⁾ dürfen als Regionen gelten, in denen man schon früh und in je eigener Weise begann, die Vergabe von Gütern an Treueide und Dienste, zumal an Kriegsdienste zu binden. Dieser Befund wirft neue Fragen auf: Warum prägte sich ein Nexus zwischen Leihen und personalen Beziehungen in verschiedenen Regionen Europas zeitlich parallel aus? Handelte es sich um unabhängige Prozesse, in denen aus einem gemeinsamen karolingischen Erbe in Reaktion auf ähnliche Herausforderungen vergleichbare Institutionen entstanden? Oder beruhten die Parallelen in Katalonien, Südfrankreich, Oberitalien und Flandern auf Kommunikationsprozessen zwischen diesen Regionen? Welcher Art war diese Kommunikation dann gegebenenfalls? Und welche Unterschiede blieben – trotz aller Ähnlichkeit der Wörter – in der Praxis bestehen?

Im 12. und 13. Jahrhundert, denen dieser Band gilt, war dann zumindest aus europäischer Perspektive der Wirkverbund von Leihen und Diensten vielerorts schon zur Routine geworden. Susan Reynolds hat darauf hingewiesen, dass das 12. Jahrhundert für Lehen und Vasallität eine wichtige Phase der Institutionalisierung und Verrechtlichung

11) Zum Lehnswesen in Flandern vgl. Dirk HEIRBAUT, Not European Feudalism, but Flemish Feudalism. A New Reading of Galbert of Bruges's Data on Feudalism in the Context of Early Twelfth-Century Flanders, in: Galbert of Bruges and the Historiography of Medieval Flanders, hg. von Jeff RIDER/Alan V. MURRAY, Washington/D. C. 2009, S. 56–88; DERS., Rituale und Rechtsgewohnheiten im flämischen Lehnrecht des hohen Mittelalters, in: *FmSt* 41 (2008), S. 351–361; DERS., Flanders: a Pioneer of State-Oriented Feudalism? Feudalism as an Instrument of Comital Power in Flanders during the High Middle Ages (1000–1300), in: *Expectations of the Law in the Middle Ages*, hg. von Anthony MUSSON, Woodbridge 2001, S. 23–34.

12) Vgl. Hagen KELLER, Das Edictum de beneficiis Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 227–257; François MENANT, La féodalité italienne entre XI^e et XII^e siècles, in: ebd., S. 347–383; Amleto SPICCIANI, Concessioni livellarie, impegni militari non vassallatici e castelli: un feudalesimo informale (secoli X–XI), in: ebd., S. 175–222.

13) Thomas N. BISSON, Lordship and Tenurial Dependence in Flanders, Provence, and Occitania (1050–1200), in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 389–446; Hélène DÉBAX, La féodalité languedocienne, XI^e–XII^e siècles. Serments, hommages et fiefs dans le Languedoc des Trencavel, Toulouse 2003; DIES., »Une féodalité qui sent l'encre«: typologie des actes féodaux dans le Languedoc des XI^e–XII^e siècles, in: *Le vassal, le fief et l'écrit. Pratiques d'écriture et enjeux documentaires dans le champ de la féodalité XI^e–XV^e s.*, hg. von Jean-François NIEUS, Turnhout 2008, S. 35–70; DIES., Le serrement des mains. Éléments pour une analyse du rituel des serments féodaux en Languedoc et en Provence (XI^e–XII^e siècles), in: *Le Moyen Âge* 113 (2007), S. 9–23. – Zu Katalonien grundlegend, aber in der Gesamtdeutung heute nicht mehr unumstritten: Pierre BONNASSIE, *La Catalogne du milieu du X^e à la fin du XI^e siècle*, 2 Bde., Toulouse 1975/1976.

war¹⁴). Dies gilt insbesondere für das Reich in seinen nordalpinen Teilen, wo man den westeuropäischen Trends – wie so oft – ein wenig hinterherhinkte. Die Münchener Tagung, die Roman Deutinger und Jürgen Dendorfer 2008 veranstaltet haben, hat recht deutlich erst das spätere 12. Jahrhundert als Schubphase für die Durchsetzung des Lehnswesens im Reich erwiesen¹⁵). Manche lieb gewonnenen Deutungen der Reichsgeschichte verlieren mit der neuen Chronologie der Geschichte des Lehnswesens ihre Grundlage¹⁶).

Auf diese Befunde der jüngeren Forschung stützen sich die folgenden Ausführungen. Der Beitrag zeichnet nach, wie Lehen und Vasallität in drei Geschichtserzählungen des Hochmittelalters eingegangen sind. Die Ausgangsfrage lautet: Wie haben die zeitgenössischen Historiographen jenen Wirkverbund von Lehen und Vasallität beobachtet, gedeutet, beurteilt und narrativ genutzt, der sich da eben unter der Feder der Rechtsgelehrten und in der Praxis der politischen Eliten systematisierte, standardisierte, institutionalisierte? Der Beitrag gliedert sich in drei Abschnitte: Der erste Teil erörtert methodische Probleme des Umgangs mit historiographischen Texten; der zweite analysiert detailliert die drei Fallbeispiele; der dritte zieht aus den Resultaten ein kurzes Fazit. Ziel ist es bei alledem, die eingangs formulierten Forschungsprobleme einer Lösung zumindest näherzubringen: Was leistete das Lehnswesen, wenn es kein Kind der fränkischen Kriegergesellschaft war und wenn es mehr begründete als eine bilaterale soziale Bindung zwischen einem Herrn und einem kampffähigen Vasallen? Was machte das Lehnswesen im 12. Jahrhundert in nordalpinen Regionen des Reichs für die politischen Eliten attraktiv? Wie lässt sich die parallele Entwicklung zwar nicht identischer, aber doch ähnlicher Wirkverbünde von Leihen und personalen Bindungen in verschiedenen Regionen Europas erklären?

14) REYNOLDS, Fiefs (wie Anm. 1), S. 64–74, 215–240 (zu Italien) und S. 440–451 (zu Deutschland).

15) Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; vgl. außerdem Stefan WEINFURTER, Investitur und Gnade, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von DEMS./Marion STEINICKE, Köln 2005, S. 105–124.

16) Vgl. etwa Roman DEUTINGER, Sutri 1155. Mißverständnisse um ein Mißverständnis, in: DA 60 (2004), S. 97–133; DERS., Kaiser und Papst. Friedrich I. und Hadrian IV., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 329–345; Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: ebd., S. 299–328 (in Auseinandersetzung mit Peter CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN [VuF 17], Sigmaringen 1973, S. 411–460); Jürgen DENDORFER, Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER, Regensburg 2010, S. 111–132.

2. ZUR VORGEHENSWEISE

Die Konzentration auf eine Detailanalyse dreier historiographischer Texte bedarf der Begründung. Die neuen Möglichkeiten elektronischer Volltextsuche erlauben es ja, in kurzer Zeit in großen Textmengen alle Belege für Wörter wie *feudum* oder *beneficium*, *vasallus* oder *vassus*, *homagium* oder *hominium* zu finden. Warum also nicht ein großes Textcorpus quantifizierend auswerten?

Erstens dürfte ein solcher quantifizierender Zugriff auf Wörter letztlich nur noch einmal das bestätigen, was ohnehin schon bekannt ist: Im Laufe des 12. Jahrhunderts setzte sich allmählich auch im Reich das Wort *feudum* gegen das bedeutungsoffenerere *beneficium* durch; im Westen, etwa im Hennegau, war die Entwicklung schon ein, zwei Generationen eher vollzogen als im Osten, in Bayern früher als in Sachsen oder gar in Mecklenburg. Belege für *vasalli* bleiben im 12. Jahrhundert insgesamt selten, und das Wort bezeichnet, wo es verwendet wird, nur selten die Spitzengruppe des Adels¹⁷⁾. Im Einzelfall lässt sich oft nicht sicher entscheiden, ob ein *beneficium* oder ein *feudum* mit einer vasallitischen Bindung einherging, fest aber steht: Es gab auch im 12. Jahrhundert noch *beneficia* ohne Vasallen und Vasallen ohne *beneficia*¹⁸⁾.

Zumal im Osten und Norden des Reiches erscheinen die Schlüsselwörter des Lehnswesens im Übrigen in etlichen historiographischen Texten des 12. Jahrhunderts selten oder gar nicht. Der Annalista Saxo beispielsweise kannte keine *vassi*, *vasalli* oder *feuda*; das Wort *beneficium* gebrauchte er selbst nur an zwei Stellen so, dass man auf ein Lehen schließen könnte¹⁹⁾. Otto von Freising kam in seiner Weltchronik gleich ganz ohne Vasallen und Lehen aus²⁰⁾. Im zweiten Buch der ›Gesta Friderici‹ verwendete er Lehn-

17) Vgl. für einen ähnlichen Befund in den Königsurkunden schon Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90, hier S. 85 f., 89 f.

18) Vgl. dazu schon die Belege, die Gerhard Seeliger angeführt hat: Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, 2. von Gerhard SEELIGER bearbeitete Aufl., Kiel/Berlin 1896, S. 48–50, Anm. 1; zur Forschungsdiskussion des 19. Jahrhunderts vgl. KASTEN, *Beneficium* (wie Anm. 2), S. 243 f.

19) Annalista Saxo, hg. von Klaus NASS (MGH SS 37), München 2006, anno 1101, S. 503, Z. 20; anno 1126, S. 587, Z. 16; vgl. außerdem noch die einzige Erwähnung eines *hominium*, ebd., anno 1137, S. 606, Z. 12.

20) Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. [45]), Hannover/Leipzig 1912, verwendet das Wort *beneficium* auf S. 114, 119, 202, 218, 439 (so das Suchergebnis auf www.dmgh.de, eingesehen am 15. Dezember 2011; in das gedruckte Register ist das Wort bezeichnenderweise gar nicht aufgenommen); in keinem Falle geht es um die konkrete Bedeutung »Lehen«. – Das Wort *feudum* erscheint allein als späterer Zusatz (zu lib. V, c. 18, übernommen aus Gottfrieds von Viterbo Pantheon 22, 43) in jener in Niederaltaich erweiterten Fassung der Chronik, die im 1870 verlorengegangenen Codex 88 der Straßburger Bibliothèque publique überliefert war: ebd., Appendix, S. 482, Z. 8. – Von einem Vasallen ist nur einmal in der Chronik (lib. VII, c. 30, S. 357, Z. 2) die Rede: Dort bezeichnete Otto von Freising den Atabeg Imadeddin Zenki von Mossul,

vokabular lediglich in seinem Bericht über die Versammlung von Roncaglia Ende November 1154²¹⁾. *Vavassores* bildeten für den Bischof von Freising einen der drei *ordines* in der fremdartigen Welt oberitalienischer Kommunen²²⁾. Rahewin bot dann im Buch IV der *Gesta* zwar einen ausführlichen Bericht über Friedrichs Lehnsgesetz von 1158²³⁾, außerdem die berühmte, zuletzt noch einmal von Roman Deutinger und Stefan Weinfurter analysierte Geschichte über den Hoftag von Besançon 1157²⁴⁾; aber die weitere Suche nach *feuda* greift auch hier ins Leere: Die Geschichtserzählung selbst wird nicht vom Wirkverbund von Vasallität und Lehen strukturiert.

Die deutlich späteren Marbacher Annalen haben zwar nur zwei kümmerliche Belege zu *feoda* in den Jahresberichten zu 1236 und 1238²⁵⁾. Immerhin behaupten sie aber, Friedrich I. von Schwaben habe Berthold von Zähringen, der das Herzogtum Schwaben für sich beansprucht hatte, unter der Bedingung Frieden gewährt, *ut Bertholdus ducatum exfestucaret*²⁶⁾; der Annalist nutzte hier also einen Fachterminus aus der Welt der Lehen. Die Annalen bieten zudem die berüchtigte Nachricht im Zusammenhang mit dem Sturz Heinrichs des Löwen, der Herzog habe von Friedrich Barbarossa das *opidum* Goslar als *beneficium* gefordert²⁷⁾. Sie berichten davon, dass Richard Löwenherz gegen die Zahlung eines Lösegeldes von 150000 Mark von Heinrich VI. die Freiheit erlangt habe – und

dessen Angriff auf Edessa 1144 zum Zweiten Kreuzzug führte, als *Persarum vero et Medorum regis seu soltani vassallus*.

21) Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Friderici I imperatoris*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [46]), Hannover/Leipzig 1912, lib. 2, c. 12, S. 113 f.

22) Ebd., lib. 2, c. 13, S. 116, Z. 11 f.

23) Ebd., lib. 4, c. 10, S. 241: *Ad ultimum de iure feudorum, quod apud Latinos scripto nondum sufficienter expressum fuerat et pene omnes eam beneficiorum iusticiam in iniusticiam converterant, leges promulgavit* [...]; darauf folgt dann (S. 241–243) das Inserat des Gesetzes. – Zu Rahewin zuletzt die Skizze von Roman DEUTINGER, Rahewin von Freising. Geistlicher, Geschichtsschreiber, Gelehrter, in: Otto von Freising – Rahewin – Conradus Sacrista. Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts in Freising. Beiträge zum 850. Todesjahr Bischof Ottos von Freising 2008, hg. von Ulrike GÖTZ (41. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising), Freising 2010, S. 43–55.

24) Rahewin, *Gesta Friderici imperatoris* (wie Anm. 21), lib. 3, c. 9–11, S. 174–179; dazu klassisch: Walter HEINEMEYER, »beneficium – non feudum sed bonum factum«. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, in: AfD 15 (1969), S. 155–236; nuancierend zuletzt DEUTINGER, Kaiser (wie Anm. 16), S. 338–342, sowie der Beitrag von Stefan Weinfurter in diesem Band.

25) *Annales Marbacenses*, hg. von Hermann BLOCH (MGH SS rer. Germ. [9]), Hannover/Leipzig 1907, anno 1236, S. 98: *Imperator et episcopus Argentinensis circa initium XL. pacifice convenerunt de feodo, super quo prius longo tempore inter eos contentio vertebatur*; anno 1238, S. 100: *Heinricus etiam comes provincialis Alsatie decedens sine herede, feoda plurima, quae tenebat ab imperio et episcopatu et ab aliis, ad dominium suae proprietatis sunt revocata, quia frater eius in ipsis feodis nichil iuris habebat. Et uxori eius nichil aliud remansit nisi pauca predia, quae eiusdem erant*. – Zu dem Text vgl. Roman DEUTINGER, Zur Entstehung der Marbacher Annalen, in: DA 56 (2000), S. 505–523.

26) *Annales Marbacenses* (wie Anm. 25), anno 1125, S. 42.

27) *Annales Marbacenses* (wie Anm. 25), anno 1179, S. 52; zu den Ereignissen vgl. zuletzt ausführlicher: Joachim EHLERS, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2008, S. 220–227.

daraufhin aus freier Entscheidung und ohne Zwang zum *homo imperii Romani* geworden sei. Dabei habe er *tota terra sua Anglia* und alle seine übrigen Eigengüter dem Kaiser zunächst übergeben und dann von ihm *in beneficio* zurückerhalten²⁸⁾. Noch ausdrücklicher schließlich stellen die Annalen zum Jahr 1198 die Vergabe eines *beneficium* in einen Zusammenhang mit dem *hominium* und der Verpflichtung zu Rat und Hilfe²⁹⁾. So sehr diese vier Passagen nun auch den klassischen Erwartungen an das Lehnswesen entsprechen – sie bleiben im Text insgesamt isoliert: Auch diese Geschichtserzählung lebt nicht von Lehen und Vasallen. Die Negativliste ließe sich in dieser Weise noch länger fort-schreiben³⁰⁾. Im 12., aber auch noch im frühen 13. Jahrhundert konnte man nördlich der Alpen im Reich Geschichte erzählen, ohne dabei zentral von Vasallen und Lehen zu handeln.

Der zweite Grund für die Konzentration auf Detailanalysen ausgewählter Texte hängt eng mit diesem Befund zusammen: Chroniken, Annalen, Gesten sind keine seriellen Quellen; sie lassen sich nicht einfach in derselben Weise quantifizierend auswerten wie Urkunden. Angesichts des heutigen Diskussionsstandes wäre es deshalb kaum sinnvoll, mehrere historiographische Texte erst in Einzuelepisoden über Lehen und Vasallen zu zerstückeln und diese Spaltprodukte dann als pseudo-serielle Quellen quantifizierend zu analysieren. Dieses Verfahren, das den Einzelbeleg aus dem Erzählzusammenhang isoliert und die Ziele des einzelnen Werks vernachlässigt, generiert erst jene Systematik, die in der jüngeren Forschung zum Lehnswesen in die Kritik geraten ist. Wir sollten nicht bei der Auswertung historiographischer Quellen denselben methodischen Fehler wiederholen, den man den rechtshistorischen Pionierarbeiten zum Lehnswesen mit guten Gründen vorgeworfen hat. Es kann nicht mehr darum gehen, aus räumlich und zeitlich breit gestreuten historiographischen Einzelbelegen zu verschiedenen Aspekten von Lehen und Vasallität nachträglich ein in sich geschlossenes System des Lehnswesens zu konstruieren.

Statt dessen müssen wir sowohl mit historischem Wandel als auch mit regionalen Eigenheiten und Sonderentwicklungen rechnen. Damit ist zugleich einer der Kritikpunkte aufgegriffen, der gegen Reynolds' Buch geäußert worden ist: Reynolds hat Lehen und Vasallen für die Zeit nach 900 in Großkapiteln nationalen Zuschnitts abgehandelt – für Frankreich, England, Italien und Deutschland. Florian Mazel und andere mehr ha-

28) *Annales Marbacenses* (wie Anm. 25), anno 1191, S. 63; zum Geschehen vgl. Knut GÖRICH, Verletzte Ehre. König Richard Löwenherz als Gefangener Kaiser Heinrichs VI., in: *HJb* 123 (2003), S. 65–91.

29) *Annales Marbacenses* (wie Anm. 25), anno 1198, S. 73.

30) Vgl. für einige weitere Beispiele Steffen PATZOLD, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 103–124, hier S. 118 f.

ben zu Recht darauf hingewiesen, wie wenig derartige Studien im nationalen Rahmen der Regionalität feudo-vasallitischer Praktiken gerecht werden³¹⁾. Schon zwischen Flandern und Holland lagen kleine Welten³²⁾, auch zwischen Katalonien und der Gascogne, zwischen der Provence und dem Languedoc³³⁾. In den Traditionsbüchern Bayerns, das Oberitalien naheliegt, hat Hubertus Seibert vieles schon für die Zeit um 1150 deutlich beobachten können³⁴⁾, was Oliver Auge für den Nordosten des Reiches auch noch um 1250 bestenfalls in Ansätzen sieht³⁵⁾. Was wir »das Lehnswesen« nennen, war auch im nordalpinen Teil des Reichs ein Kessel Buntes: Es kannte vielfältige regionale Ausprägungen in Terminologie und Praxis; es hatte eine Vielfalt an Wirkungsweisen; und es entwickelte sich keineswegs in ganz Deutschland parallel und in derselben Geschwindigkeit. Das verbietet es, aus regional und zeitlich verstreuten Einzelbelegen, die sich zu bestimmten Formen von Leihen und personalen Bindungen in nicht-seriellen Quellen finden, ein in sich geschlossenes Gesamtbild des Lehnswesens zu schaffen.

Schließlich noch ein dritter Punkt, der für die Konzentration auf Fallbeispiele spricht. Reynolds' Buch ist nicht zuletzt ein Plädoyer für mehr Offenheit bei der Untersuchung des Zusammenhangs von Besitz und sozialen Bindungen im Mittelalter³⁶⁾. Wer Lehen und Vasallität verstehen und erklären will, darf sich nicht von vornherein darauf beschränken, allein das Lehnswesen zu analysieren. Denn man kann die Strukturierungsleistungen und die sozialen Funktionen von Lehen und Vasallität nur dann erkennen und einschätzen, wenn man sie in jenem breiten Spektrum von Möglichkeiten verortet, mit dem die Zeitgenossen materielle Ressourcen austauschen und soziale Beziehungen knüpfen und manipulieren konnten.

31) Florian MAZEL, Die lehnsrechtlichen Bindungen in der Provence des 12. Jahrhunderts im Spiegel der Urkunden, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 255–280, hier S. 279.

32) Dirk HEIRBAUT, Feudalism in the Twelfth-Century Charters of the Low Countries, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 217–253, hier S. 218–220 und zusammenfassend S. 253.

33) MAZEL, Bindungen (wie Anm. 31), S. 278 f.

34) Hubertus SEIBERT, *Non predium, sed beneficium esset ...* Das Lehnswesen im Spiegel der bayerischen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts (mit Ausblicken auf Tirol), in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 143–162.

35) Oliver AUGE, *Hominium, tributum, feudum*. Zu den Anfängen des Lehnswesens im Nordosten des Reiches bis 1250, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 195–215.

36) Vgl. REYNOLDS, Fiefs (wie Anm. 1), S. 32–34, 53–57.

Aus den drei Beobachtungen ergibt sich ein knappes Fazit zum weiteren Vorgehen. Statt eine breite Masse von historiographischen Texten aus unterschiedlichen Regionen und Zeiten zusammenzunehmen und quantifizierend auszuwerten, sollen im Folgenden drei Werke jeweils als Ganzes analysiert und in ihrem regionalen und chronologischen Umfeld ernstgenommen werden. Das erlaubt es zugleich, Reynolds' Forderung nachzukommen, Lehen und Vasallität nicht zu isolieren, sondern in ihrem Zusammenspiel mit anderen Formen von Besitz und personalen Bindungen zu untersuchen. Die Fallbeispiele stammen aus drei verschiedenen Regionen des Reiches: die Steterburger Chronik Gerhards II. aus dem östlichen Sachsen, das *Chronicon Ottenburanum* aus dem östlichen Schwaben und das *Chronicon Hanoniense* Giselberts von Mons aus dem Hennegau.

3. FALLBEISPIELE

3.1. *Die Annales Steterburgenses*

Steterburg liegt heute in Niedersachsen, in Salzgitter-Thiede. Der Text, der sich in den *Monumenta Germaniae Historica* als *Annales Stederburgenses* abgedruckt findet³⁷⁾, ist tatsächlich eine Kompilation des beginnenden 14. Jahrhunderts, überliefert im Kopialbuch des Stiftes Steterburg (Staatsarchiv Wolfenbüttel, VII B Hs 365). Die Kompilation ist zusammengestellt aus kurzen historischen Notizen, die den Pöhlder und Pegauer Annalen entnommen sind, aus mehreren Weihenotizen, sieben Schenkungsurkunden und einem längeren Text, der für den vorliegenden Beitrag allein einschlägig ist: Dies ist die Chronik, die der Steterburger Propst Gerhard II. wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben und jedenfalls erst nach 1195 vollendet hat. Gerhard erzählt hier die Geschichte des Stiftes Steterburg von seiner Gründung um 1000³⁸⁾ bis zum Todesjahr Heinrichs des Löwen³⁹⁾.

37) *Annales Stederburgenses*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 197–231.

38) Vgl. Ernst MÜLLER, *Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg*, in: AUF 2 (1909), S. 491–512; vgl. dazu aber auch den berechtigten Einwand von Silvia BUNSELMAYER, *Das Stift Steterburg im Mittelalter* (Beihefte zum Braunschweiger Jahrbuch 2), Braunschweig 1983, S. 20 f.

39) Zu der Quelle vgl. Georg WAITZ, *Chronicon Stederburgense*, in: Archiv 7 (1839), S. 598–612; Otto MELSHEIMER, *Die Steterburger Chronik des Propstes Gerhard*, Diss. Halle/Wittenberg 1882; Wilhelm WATTENBACH/Franz Josef SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum*, Darmstadt 1976, Bd. 1, S. 421 f.; Dieter BERG, *Gerhard von Steterburg*, in: VL 2 (21980), Sp. 1243 f.; BUNSELMAYER, *Das Stift* (wie Anm. 38), S. 1–11 (die, S. 4 f., 8, annimmt, dass die annalistischen Einträge doch von Gerhard selbst stammen könnten); Klaus NASS, *Geschichtsschreibung am Hofe Heinrichs des Löwen*, in: *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im*

Die Gründung und Frühgeschichte des Stifts sind außerdem durch eine Urkunde Heinrichs II. von 1007 bezeugt, die ebenfalls im Steterburger Kopialbuch überliefert ist. Dieses Stück berichtet von einer Güterschenkung einer Dame namens Frederunda – einer Verwandten des Bischofs Bernward von Hildesheim – an das Hildesheimer Bistum. Auf der Basis der Schenkung wurde eine Kanonissengemeinschaft gegründet und versorgt. Dieser Gemeinschaft wiederum gewährte Heinrich II. mit seiner Urkunde von 1007 Schutz sowie das Recht, die Äbtissin wählen zu dürfen. Dennoch blieb das von Frederunda tradierte Eigentum weiter in der Hand der Hildesheimer Kirche. Deren Bischöfen sprach Heinrich II. ausdrücklich die Aufsicht über die Gemeinschaft zu⁴⁰.

Gerhards Chronik bietet eine interessante Mischung aus Regional-, wenn nicht sogar Lokalgeschichte einerseits und Reichsgeschichte andererseits. Sie erzählt vom Wachsen und Welken der Gemeinschaft und ihres Besitzes; sie geht aber immer wieder auch auf große Ereignisse der Reichsgeschichte ein – eben weil sie unmittelbar auf Steterburg zurückwirkten. Zumal der Sturz Heinrichs des Löwen und das reichspolitische Geschehen der Folgezeit waren Gerhard hierbei wichtig. Denn die militärischen Konflikte in der Region bedrohten das Stift existentiell und richteten Steterburgs wirtschaftliche Ressourcen zugrunde⁴¹.

Gerhard war schon als Knabe in das Stift Riechenberg bei Goslar gekommen. Dort hatte er zunächst seit etwa 1155 als Cellerar fungiert, bevor er 1163 Propst in Steterburg wurde⁴². In dieser Funktion stand er in recht engem Kontakt zu Heinrich dem Löwen. Noch 1194 war er als Unterhändler an den Verhandlungen zwischen dem alten Löwen und dem jungen Heinrich VI. beteiligt⁴³. Gerhard unterhielt aber zugleich auch gute Beziehungen zu seinem Diözesanbischof in Hildesheim, zumal zu Adelog, der von 1171 bis 1190 dieses Amt innehatte⁴⁴. Nach allem, was wir wissen, war Gerhard kein Rechts-

hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7), Wiesbaden 1995, S. 123–161, hier S. 124 f.

40) Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH unter Mitwirkung von M. MEYER/R. HOLTZMANN (MGH DD 3), Hannover 1900–1903, im Folgenden DD H. II., Nr. 126 (zur Überlieferung im Steterburger Kopialbuch: BUNSELMAYER, Das Stift [wie Anm. 38], S. 20); zu dem Stück außerdem: Die Steterburger Urkunde von 1007, hg. von Monika GESCHERMANN-SCHARFF (Braunschweigische Landschaft im Blick 5), Braunschweig 2007. Zur Gründung und zur Rechtsstellung des Stifts: BUNSELMAYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 18–31.

41) Vgl. dazu *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 37), S. 214 (zum Sturz Heinrichs des Löwen) und S. 223–226 (zum Geschehen der Jahre 1189–1191).

42) Die bisher ausführlichste Skizze zu Gerhard II. und seiner Tätigkeit als Propst bietet BUNSELMAYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 62–79, dort S. 62 f. zu Gerhards frühen Karrierestufen.

43) *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 37), S. 227, 229; dazu BUNSELMAYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 77; Karl JORDAN, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie*, München 1979, S. 230 f.; EHLERS, *Heinrich* (wie Anm. 27), S. 384 f.

44) BUNSELMAYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 72 f. (mit den einschlägigen urkundlichen Belegen in Anm. 332, 334). – Zu Adelog vgl. Hans GOETTING, *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 3: *Die Hildesheimer*

gelehrter, schon gar kein Jurist neuen Typs, auch kein weitgereister Mann. Dass er Barbarossas Lehnsgesetze von 1154 und 1158 oder gar die sogenannten *Libri feudorum* gelesen hat, ist einigermaßen unwahrscheinlich. Aber Gerhard hatte regelmäßig Kontakt zu mächtigen Herren, die ihrerseits von Juristen und ihren Texten über *feuda* wußten. Er kannte die neue Terminologie und mischte sie so unbekümmert wie unsystematisch mit der älteren des *beneficium*.

Vor allem aber war Gerhard in hohem Maße daran interessiert, den Wohlstand seines Steterburger Stifts aufzubessern. So berichtete er ausführlich über seine Versuche, für das Stift Güter und Einkünfte zu erwerben; und im Zuge dessen hören wir immer wieder auch von *beneficia* und *feuda*. Glaubt man Gerhards Bericht, dann war die Lage in Steterburg bei seinem Amtsantritt erbärmlich: Die Kanonissen lebten dort in Gebäuden, die halb verfallen waren⁴⁵⁾. Gerhard musste 1164, in seinem ersten Jahr als Propst, erst einmal ein Refektorium neu bauen lassen und das Dormitorium, *das ganz und gar unbewohnbar war*, wieder herrichten⁴⁶⁾. Dazu brauchte er Geld, jedenfalls aber Mittel, die er investieren konnte; und um solche Investitionsmittel in die Hand zu bekommen, unternahm er in seinem ersten Amtsjahr zweierlei: Er entzog Bruno von Fümmelse den Zugriff auf den Fronhof des Stifts und damit auf die Einkünfte daraus; und er brachte denselben Bruno dazu, einige Güter zurückzugeben, die der *sich – wie er behauptete: nach Lehnrecht [iure feudali] – unrechtmäßig angeeignet hatte*⁴⁷⁾. Die so zurückgewonnenen Güter konnte Gerhard dann für das Stift selbst nutzen.

Hinter beiden Maßnahmen stand demnach letztlich dasselbe Ziel: Es ging Gerhard darum, Einkünfte in die Hand zu bekommen, mit denen er Investitionen tätigen konnte. Als Lehen ausgetane Güter waren dabei offenkundig hinderlich – waren sie doch der direkten Nutzung entzogen und brachten daher auch keine Investitionsmittel ein.

Eine weitere Maßnahme, investierbare Einkünfte zu erlangen, beschreibt Gerhard gleich in seinem nächsten Jahresbericht zu 1165⁴⁸⁾. In diesem Jahr verhandelte der Propst mit dem Grafen Dietrich von Haldensleben. Dietrich nämlich hatte – so sah man es jedenfalls in Steterburg – einige *villae* des Stifts auf unrechte Weise seiner eigenen *ditio* zugeschrieben. Gerhard brachte Dietrich nun dazu, anzuerkennen, dass er sechs *villae*, die schon in der Urkunde Heinrichs II. von 1007 als Teil der Gründungsausstattung

Bischöfe von 815 bis 1221 (*Germania Sacra* N. F. 20), Berlin 1984, S. 415–443.

45) *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 37), S. 208, Z. 27–30.

46) Ebd., S. 208, Z. 28–30: *Deinde dormitorium, quod omnino fuit inhabitabile, [...] restauravit.*

47) Ebd., S. 208, Z. 34–37: [...] *Brunonem de Vimmelse audacter aggressus est, et villicationem ab eo detentam multo labore de manibus eius extorsit. Insuper et alia quaedam, quae iure ut dicebat feodi iniuste sibi usurpaverat, in potestatem propriam et usum congregationis non sine magno Dei adiutorio redegit.*

48) Das Folgende nach ebd., S. 208, Z. 40–50.

Steterburgs genannt waren⁴⁹⁾, nicht mehr als sein Eigengut (*proprietas*), sondern als ein Lehen betrachtete (*beneficium*), das er vom Bistum Hildesheim entfremdet hatte (Frederunda hatte ja die Güter einst dem Bistum übertragen.).

Das Eingeständnis Dietrichs war für Steterburg gleich in zweierlei Hinsicht von Vorteil: Zum einen nämlich hatte Dietrich zu diesem Zeitpunkt keine Söhne, sondern nur einen Bruder namens Heinrich. Dessen Eintritt als Erbe auch in die Lehen war aber offenbar nicht ohne Weiteres möglich. So versprachen Dietrich und Heinrich nun, dass die sechs *villae* nach Dietrichs Tod wieder an das Stift Steterburg zurückfallen sollten. Zum anderen schenkte Dietrich aber als *signum et monumentum recognitionis*, wie Gerhard schrieb, also als Zeichen der Anerkennung des geschehenen Unrechts, dem Stift auch noch fünf Mansen und sechs *area* in Dungenbeck.

Letztlich ging es auch bei diesem Geschäft wieder um das bereits geschilderte Problem: Gerhard musste die laufenden Einkünfte des Stifts vermehren, wenn er überhaupt wieder wirtschaftlich handlungsfähig sein und Investitionen tätigen wollte. Lehen waren in dieser Situation ein interessanter Ansatzpunkt, weil sie einem anderen Erbgang unterlagen als andere Güter und deshalb leichter an das Stift zurückfallen und wieder für die eigene Nutzung zur Verfügung stehen konnten. Ex negativo wird allerdings auch hier wieder deutlich: Die Ausgabe von Lehen war für Gerhard und das Stift Steterburg jedenfalls zu diesem Zeitpunkt wenig attraktiv, ja sogar hinderlich. Gerhard versuchte deshalb, verliehene Güter möglichst wieder in seine Hand zu bekommen.

Mit den erfolgreichen Maßnahmen von 1164/1165 war nun tatsächlich ein Anfang gemacht. Jetzt begann ein Spiel von Investition und Besitzvermehrung, über das Gerhard in seinem weiteren Text ausführlich erzählt. Das Spektrum an Geschäften war breit: Wichtig waren zunächst einmal Investitionen in die Baulichkeiten des Stifts, denn dadurch wurde es wieder attraktiv für die regionalen Eliten, ihre Töchter nach Steterburg zu schicken. Das ging wiederum mit Schenkungen einher und vermehrte langfristig das Vermögen des Stifts insgesamt. Gerhard berichtete ausführlich über seine Baumaßnahmen, insbesondere auch über den Neubau der Stiftskirche mit einer festlichen Altarweihe im Juli 1174⁵⁰⁾. Für deren Finanzierung betrieb er regelrechtes Fundraising, etwa bei Heinrich dem Löwen, aber auch beim Grafen Gunzelin von Schwerin und bei herzoglichen Ministerialen wie Ekbert von Wolfenbüttel und dem Truchsess Jordan von Blankenburg⁵¹⁾.

49) Zur Gründungsausstattung, nach DD H. II. (wie Anm. 40), Nr. 126, im Einzelnen vgl. BUNSELMEYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 38 f.

50) Annales Stederburgenses (wie Anm. 37), S. 211 f.; zu dem Ereignis auch BUNSELMEYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 67 f.; GOETTING, Bistum (wie Anm. 44), S. 421.

51) Annales Stederburgenses (wie Anm. 37), S. 211, Z. 35–47; zu Ekbert und Jordan vgl. Otto HAENDLE, Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen. Ein Beitrag zur Frage der Ministerialität (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 8), Stuttgart 1930, S. 42–45, 4–8.

Eben aus solchen Ministerialenfamilien rekrutierte Gerhard dann auch wieder Kanonissen für Steterburg⁵²).

Eine zweite Möglichkeit, laufende Einkünfte gewinnbringend zu investieren, war für Gerhard der Kauf von Land. So erwarb Gerhard beispielsweise noch vor 1176 für 30 Mark Silber von einem Dietrich und seinem Onkel Gerhard fünf Mansen mit allem Zubehör in Leiferde⁵³). Solche Güter konnten in einem zweiten Schritt gezielt mit anderen Liegenschaften getauscht werden, um auf diese Weise Besitz lokal zu verdichten und zu konzentrieren und dadurch die Verwaltung und Kontrolle zu erleichtern. Vergleichbare Geschäfte finden sich in Gerhards Bericht in hoher Zahl erwähnt: Im Zentrum des wirtschaftlichen Handelns des Propstes standen Kauf und Tausch.

Tatsächlich waren diese Kauf- und Tauschgeschäfte aber nicht selten ihrerseits wieder mit *beneficia* und *feuda* verbunden. Gerhard ging dabei offenbar geradezu planmäßig vor, wie es besonders eindrucksvoll am Beispiel von Groß Mahner sichtbar wird (heute ein weiterer Ortsteil von Salzgitter): Im Jahr 1187 wandte sich Gerhard dieser *villa* zu, *weil sie fast ganz freien Leuten gehörte*, wie er notierte. Deshalb hoffte er, *dass mit Gottes Hilfe aus einem bescheidenen Anfang dort größere Gewinne erwachsen könnten*⁵⁴). Noch im selben Jahr kaufte Gerhard in dem Ort Land im Umfang von sieben Mansen und sieben Joch auf, und zwar von verschiedenen Eigentümern, von denen allerdings mehrere untereinander verwandt waren⁵⁵). Danach geschah erst einmal drei Jahre lang nichts. Am 20. September 1190 aber starb der Bischof Adelog von Hildesheim, dem der Hildesheimer Dekan Berno nachfolgte⁵⁶). Das schien Gerhard eine günstige Gelegenheit, um sich in Groß Mahner auch den Zehnten anzueignen⁵⁷).

Günstig war die Gelegenheit aus folgendem Grund: Den Zehnten in Groß Mahner hatte zunächst Heinrich der Löwe von Bischof Adelog von Hildesheim zu Lehen gehabt (*iure beneficium*). Der Herzog wiederum hatte seinerseits die Brüder Ludolf und Willibrand von Hallermunt damit belehnt (*inbeneficiati*), von denen dann wieder Arnold von Burgdorf diesen Zehnten zu Lehen gehalten hatte (diesmal: *iure feodi*). Bei seinem Sturz 1180/1181 war Heinrich der Löwe nun aber all seiner Lehen verlustig gegangen. Und deshalb hatten zunächst Ludolf und Willibrand den Zehnten direkt von Bischof Adelog zu Lehen erhalten. Die beiden Brüder waren mittlerweile allerdings auf einem Heereszug

52) BUNSELMAYER, Das Stift (wie Anm. 38), S. 143.

53) Annales Stederburgenses (wie Anm. 37), S. 213, Z. 22–26.

54) Ebd., S. 217, Z. 52 – S. 218, Z. 2: *Anno Domini 1187. praepositus Gerbardus omne suum studium ad suae utilitatem ecclesiae intendens, in villa quae Mandere dicitur, quia pene tota ad liberos pertinebat, fiducialiter pedem posuit, sperans de Dei adiutorio modico incepto ampliora posse accrescere augmenta.*

55) Ebd., S. 218, Z. 4–46.

56) Zum Datum: GOETTING, Bistum (wie Anm. 44), S. 441; zu Berno ebd., S. 443–456.

57) Alles Weitere nach Annales Stederburgenses (wie Anm. 37), S. 222, Z. 40 – S. 223, Z. 9; dazu auch GOETTING, Bistum (wie Anm. 44), S. 446.

ums Leben gekommen. So hatte der Hildesheimer Bischof direkt Arnold von Burgdorf mit dem Zehnten in Groß Mahner belehnt.

Diesem Arnold gab nun Gerhard nach dem Tod des Hildesheimer Bischofs 100 Mark Silber. Dafür verzichtete Arnold – unter Zustimmung seiner erbberechtigten Söhne – auf sein Lehen, das wieder an den Bischof fiel, der eben erst frisch ins Amt gekommen war. Auch dem neuen Bischof, Berno, gegenüber erwies sich Gerhard bei dieser Gelegenheit als großzügig: Berno erhielt von dem Steterburger Propst 15 Mark Silber; und für diese Summe war er bereit, den Zehnten in Groß Mahner dem Nutzen der Stiftsdamen von Steterburg zu überlassen. Sicherheitshalber verhandelte Gerhard außerdem noch mit Heinrich dem Löwen; denn er konnte ja nicht wissen, ob Heinrich seine Lehen nicht wieder zurückerhalten würde, was offenbar neue Ansprüche auch auf den Zehnten in Groß Mahner hätte begründen können. Als Heinrich der Löwe ebenfalls seine Zustimmung gegeben hatte, wurde das Gesamtpaket in Hildesheim verhandelt und das Ergebnis schließlich *in magno placito* in Ringelheim von Arnold von Burgdorf und dem Bischof Berno von Hildesheim verkündet und verbindlich gemacht.

Man kann also sagen: Gerhard investierte 115 Mark Silber, um an den Zehnten in Groß Mahner zu kommen und damit seinem Stift weitere laufende Einkünfte an einem Ort zu sichern, an dem fast nur Freie wohnten. Die Gelegenheit, den Zehnten zu erwerben, war 1190 günstig, weil der Herzog seiner Lehen verlustig war, die Brüder Ludolf und Willibrand gestorben waren und überdies in Hildesheim soeben ein Wechsel auf dem Bischofsstuhl stattgefunden hatte. In dieser Situation musste Gerhard nicht fünf Menschen mit guten Worten und gutem Silber überzeugen, ihre lehnrechtlich begründeten Ansprüche auf den Zehnten in Groß Mahner an Steterburg abzutreten; er musste nur noch zwei Menschen davon überzeugen. Der Herrenfall war wohl darüber hinaus ein günstiger Moment dafür, weil in dieser Situation die Lehen ohnehin neu vergeben wurden.

Tatsächlich können wir eine ganz ähnliche Konstellation auch für Leiferde beobachten⁵⁸). Auch hier hatte Gerhard zunächst einiges Geld investiert, um an dem Ort Land zu kaufen und einzutauschen. Dann bemühte er sich darum, zumindest die Hälfte des Zehnten in Leiferde in die Hand zu bekommen, und zwar auch in diesem Falle wieder unmittelbar nach dem Wechsel im Episkopat im September 1190. Hier allerdings war die Situation etwas ungünstiger: Der Bischof von Hildesheim hatte den halben Zehnten als Lehen an einen freien Mann namens Kuno von Ahrbergen ausgegeben. Kuno hatte den halben Zehnten wiederum als Lehen an Lippold von Escherde ausgetan. Und Lippold hatte seinerseits damit einen gewissen Dietrich vom Dome, genannt Ohnebart, belehnt, einen *civis* in Hildesheim. Hier also hatte es Gerhard mit einer ganzen Kette von Belehnungen zu tun, und so war die Lage insgesamt etwas komplexer. Gerhard gab dem Hildesheimer Bürger Dietrich sowie Lippold von Escherde 30 Mark Silber; und dann musste jeweils der Lehnsnehmer den Lehnsgeber davon überzeugen, dass er sein Lehen an die

58) Das Folgende nach *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 37), S. 223, Z. 10–20.

nächsthöhere Ebene resignierte – Dietrich dem Lippold, Lippold dem Kuno und Kuno dem neuen Bischof Berno von Hildesheim. Dabei waren im Falle Kunos und Lippolds außerdem auch noch jeweils die Erben mit in die Verhandlungen einzubeziehen, damit sie nicht später ihrerseits Ansprüche auf den halben Zehnten in Leiferde erheben konnten.

Gerhard berichtet leider nicht explizit, wie man sich diese vielen Verhandlungen vorzustellen hat. Aber man wird wohl damit rechnen müssen, dass Kuno von Ahrbergen nicht ohne jeden persönlichen Vorteil bereitwilligst zugunsten von Steterburg auf seine Ansprüche auf den halben Zehnten in Leiferde verzichtete. Wahrscheinlich blieb Gerhards Investitionssumme von je 30 Mark Silber nicht vollständig bei Dietrich und Lippold. Vielmehr mussten diese beiden zumindest einen Teil des Geldes nutzen, um damit ihrerseits Kuno zu überzeugen, dass schließlich das Stift Steterburg den halben Zehnten erhalten sollte. Ob ein Teil des Geldes in ähnlicher Weise auch noch an den Bischof floss, ist nicht zu ermitteln.

Ein letztes Beispiel zu Steterburg⁵⁹): Um 1187 erwarb Gerhard für das Stift die Mühle in Linden. Diese Mühle gehörte ursprünglich zu dem Gut (*patrimonium*) des Grafen Otto von Assel. Was die Mühle selbst betraf, so hatte allerdings Ludolf von Peine, ein Ministeriale Heinrichs des Löwen⁶⁰), behauptet, er habe diese Mühle von seinem Vater als Eigengut (*proprietas*) erhalten. Nach Ottos Tod hatte dann der Bischof Adelog von Hildesheim die Hälfte von Ottos Gut aufgekauft und seiner Kirche übereignet. Die andere Hälfte fiel an Heinrich den Löwen. Jetzt war unklar, welchem Teil des Gutes man eigentlich den Ort der lange Zeit vernachlässigten Mühle zuschreiben sollte: Manche behaupteten, dem Teil, der Herzog Heinrich gehörte, andere dagegen, dem Teil, der Bischof Adelog zustand. Die Situation wurde zusätzlich dadurch verkompliziert, dass Ekbert von Wolfenbüttel und sein Bruder Gunzelin behaupteten, der Ort, an dem die Mühle stand, sei ein Teil ihres Lehens. Beide waren bis 1181 Ministerialen Heinrichs des Löwen, sind aber im August 1188, also kurz nach unserem Geschäft, in Goslar in der Umgebung Friedrichs I. nachweisbar⁶¹). Ihre Loyalität zu Heinrich dem Löwen nach 1181 ist demnach zumindest fraglich.

Wie dem auch sei, man wird bei aller Vorsicht zumindest sagen dürfen: In Linden waren 1187 die Besitzverhältnisse unklar und strittig. Wohl genau deshalb griff Gerhard zu: Er gab Ekbert und seinem Bruder Gunzelin vier Mark, damit sie auf ihre Ansprüche auf die Mühle verzichteten; und er handelte mit den drei anderen potentiellen Besitzern – das heißt mit Ludolf von Peine, Heinrich dem Löwen und Adelog von Hildesheim – ein Einvernehmen darüber aus, dass sie auf die Mühle verzichteten. So kam die Mühle an Steterburg.

59) Das Folgende nach ebd., S. 218, Z. 48 – S. 219, Z. 10.

60) Zu Ludolf vgl. HAENDLE, Dienstmannen (wie Anm. 51), S. 31.

61) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 4: 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.4), Hannover 1990, Nr. 975; vgl. HAENDLE, Dienstmannen (wie Anm. 51), S. 45.

Das Mühlengeschäft in Linden war im Übrigen verbunden mit einem weiteren Geschäft Gerhards⁶²⁾. Von jener Hälfte der Güter des Grafen Otto von Assel, die Adelog von Hildesheim gekauft hatte, hielt nämlich ein gewisser Konrad von Leinde mittlerweile fünf Mansen zu Lehen, zwei davon in Steder (abgegangen, nordwestlich Steterburg) und drei in Nortenhof (im heutigen Üfingen). Die Güter waren für Steterburg interessant. Sie lagen an zwei Orten, die schon zur Gründungsausstattung des Stifts in der Zeit vor 1007 gehört hatten. Hier konnte Gerhard also Besitz in unmittelbarer Umgebung des Stifts verdichten. Konrad war nun bereit, dem Propst Gerhard die fraglichen fünf Mansen zu verkaufen. Aber weil es sich dabei um ein Lehen handelte, war dieses Geschäft nicht ohne Zustimmung des Bischofs möglich, wie Gerhard explizit notierte. Also vollzog Konrad zunächst mit dem Bischof ein Tauschgeschäft: Er tauschte die fünf Mansen in Steder und Nortenhof, die Gerhard interessierten, gegen sein väterliches Erbe in Leinde, also sein Eigengut, das er dafür Adelog zu Lehen auftrug. Das hieß: Fortan hielt Konrad das, was zuvor sein Eigengut gewesen war, *iure feodi* vom Hildesheimer Bischof. Dafür aber konnte er die fünf anderen Mansen (die bis dato ein Hildesheimer Lehen gewesen waren) nun für immerhin 47 Mark an das Steterburger Stift verkaufen.

Die Geschäfte, die Gerhard zwischen 1164 und 1195 als Propst von Steterburg tätigte und in seiner Stiftschronik selbst beschrieb, erlauben uns ein Zwischenfazit zum Thema. Fünf Punkte seien hier hervorgehoben:

- 1) In der Region um Steterburg waren im späten 12. Jahrhundert *beneficia* oder *feuda* etwas Selbstverständliches. Es handelte sich um Güter, auf die mehrere Menschen zugleich Besitzansprüche erheben durften – manchmal sogar ziemlich viele Menschen (wie im Falle des halben Zehnten in Leiferde), darunter auch Menschen, die nicht miteinander verwandt waren. Es handelte sich außerdem um Güter, die einem besonderen Erbgang unterlagen: Sie ließen sich zwar problemlos an Söhne vererben, nicht aber ohne Weiteres auch an Brüder, wie der Fall des Dietrich von Haldensleben zeigt. Außerdem wurden bei Lehen die Besitzverhältnisse nicht nur im Falle des Todes des Nutznießers, sondern auch des Leihgebers überprüft (wie im September 1190 nach dem Tod Adelogs von Hildesheim). Und es handelte sich um Güter, die demjenigen, der sie ausgegeben hatte, keine laufenden Einkünfte einbrachten. Das machte die Ausgabe von Lehen für Gerhard zu einem Problem, als er in den 1160er Jahren dringend Mittel für Investitionen brauchte.
- 2) Eben weil nun Lehen durch diese Merkmale charakterisiert waren, unterlagen Geschäfte mit ihnen in Gerhards Welt besonderen Bedingungen. Interessant sind vor allem zwei dieser Besonderheiten: Zum einen involvierten Geschäfte mit Lehen in aller Regel nicht nur zwei, sondern mindestens drei Partner (nämlich den aktuellen Lehnsnehmer, den Lehnsgeber und die weitere, am Lehnsgut interessierte Partei),

62) Das Folgende nach *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 37), S. 219, Z. 12–30.

bisweilen aber eben auch noch etliche mehr (etwa dann, wenn das betreffende Lehngut bereits mehrfach weiterverliehen worden war, wie der halbe Zehnt in Leiferde). Zum anderen waren Geschäfte mit Lehen nicht zu jedem Zeitpunkt gleich günstig, sondern besonders nach Todesfällen attraktiv. Man konnte zwar versuchen, ein gutes Geschäft durch Kauf und Tausch vorzubereiten und zu flankieren. Aber man musste doch mit Geduld auf den Erfolg warten können, und man blieb immer auch ein wenig vom Zufall und von der Gunst der Stunde abhängig (wie Gerhards Manöver in Groß Mahner zeigt).

- 3) In Gerhards Welt gehörten Kauf und Tausch einerseits und die Vergabe wie Auftragung von Lehen andererseits unlöslich zusammen. Wer verstehen will, wie Gerhard und seinesgleichen mit Lehen umgingen, darf deshalb nicht nur auf Lehen schauen. Das Beispiel des Konrad von Leinde macht dies besonders deutlich: Wüssten wir nur, dass Konrad 1190 dem Bischof Berno von Hildesheim sein Eigengut in Leinde zu Lehen auftrag, dann sähen wir den Kern des Geschäfts nicht. Denn ihren Sinn erhielt diese Lehnsauftragung erst in einem Dreiecksgeschäft zwischen Konrad, Gerhard von Steterburg und dem Bischof von Hildesheim – einem Geschäft, das noch dazu mit einem anderen, nicht minder komplexen Geschäft in Linden verbunden war.
- 4) Karl-Heinz Spieß hat in seiner Einführung zu diesem Band formuliert: »Erst wenn beide Institutionen, nämlich Lehen und Vasallität kausal miteinander verknüpft und rechtlich geregelt sind, sollte man den Begriff ›Lehnswesen‹ gebrauchen«⁶³). Unter diesen Bedingungen könnte man fragen, ob Gerhards Berichte über *beneficia*, *feoda* und das *ius feodali* bzw. *ius feodi* für sich genommen überhaupt ein Lehnswesen bezeugen. In den Kriegen der Mächtigen in seiner Region – in den Konflikten des Kaisers, des Herzogs Heinrich, des Kölner Erzbischofs und seiner Amtsbrüder – sah sich unser Propst selbst nur als Opfer⁶⁴). Für Gerhard waren *beneficia* und *feoda* nicht attraktiv, um das kleine Steterburger Stift im Krieg zu schützen. Die Vergabe von *feoda* war nach Gerhards eigener Darstellung kein Instrument, um militärischen Schutz durch einen Verband kriegstüchtiger Vasallen zu organisieren. Bezeichnenderweise ist überhaupt von Mannschaft, von Vasallen und ihren Pflichten gegenüber dem Stift in all den Berichten über Geschäfte mit Lehen mit keinem Wort die Rede. Lese man die Chronik, ohne schon etwas über das Lehnswesen als Verbund von Vasallität und Lehen zu wissen – man könnte aus dem Text selbst einen solchen Verbund nicht erschließen. Das Schweigen des Textes beweist nun zwar keineswegs, dass Vasallität in Gerhards Welt keine Rolle spielte; und wahrscheinlich dürfen wir sogar damit rechnen, dass die Vergabe der *beneficia* bzw. *feoda* an ein bestimmtes Ritual gebunden war und mit gewissen Pflichten des Lehnsgebers wie des Lehnsnehmers einherging. Nur berichtet Gerhard, der sein Handeln rechtfertigen will, über all dies

63) Vgl. die Einführung in diesem Band, S. 10.

64) Vgl. vor allem *Annales Stederburgenses* (wie Anm. 37), S. 214.

nicht. So zeigt sein Schweigen zumindest, dass die vasallitische Bindung für das Kalkül des Propstes im Umgang mit materiellen Ressourcen bestenfalls nachrangig war. Wenn wir Gerhards Erzählungen über *beneficia* und *feuda* und die Bedeutung des *ius feodale* in der Gegend von Braunschweig, Salzgitter und Hildesheim verstehen wollen, können wir das Lehnswesen deshalb nicht vom Wirkverbund von Lehen und Vasallität her analysieren. Von dem, was Ganshof einmal als Kernfunktion des Lehnswesens vermutet hat, waren Lehen in Gerhards Welt weit entfernt.

- 5) Angesichts dessen ist zu fragen, ob wir die Funktionen, die Lehen in der kleinen Welt des Steterburger Stifts erfüllten, nicht vielmehr von den Charakteristika her erklären sollten, die in Gerhards eigenen Geschäften mit Lehen so deutlich hervortreten. Wichtig wäre dann vor allem dreierlei:
- a) Lehen begründeten soziale Bindungen, weil sie mehreren Leuten, die nicht miteinander verwandt sein mussten, Ansprüche auf ein und dasselbe Gut verschafften und die Akteure daher zu immer neuen Verhandlungen auf regionalen Versammlungen zwangen (von denen Gerhard kaum zufällig immer wieder berichtete). Das waren Momente, in denen sich die lokale Gesellschaft gleichsam ihrer selbst und ihrer inneren Struktur versicherte.
 - b) Lehen brachten Dynamik in den lokalen Austausch von Gütern, denn sie konnten und mussten häufiger neu verhandelt werden, weil im Todesfall des Lehnsnehmers der Erbgang jenseits der Söhne beschränkt war und weil auch beim Herrenfall neue Verhandlungen anstanden. Damit führten Lehen zugleich auch ein Moment des Zufalls ein: Denn die Gewinnchancen hingen vom Todesdatum einzelner Menschen ab – und das ließ sich nur in Grenzen planen.
 - c) Sofern jemand ohnehin über genügend laufende Einnahmen verfügte, konnten Lehen aber für ihn eine Art langfristige Anlagemöglichkeit darstellen, eine Wette auf die Zukunft: Man konnte ein Lehen ausgeben, ohne die Ansprüche auf das ausgegebene Gut zu verlieren – und hoffen, dass sich irgendwann in der Zukunft einmal eine Konstellation ergeben würde, bei der jemand ein so hohes Interesse an dem betreffenden Gut haben würde, dass man sich seinen eigenen Besitzanspruch daran versilbern lassen konnte.

3.2. *Das Chronicon Ottenburanum*

Das Kloster Ottobeuren im Allgäu ist schon im 8. Jahrhundert gegründet worden⁶⁵). Die Chronik des Klosters erzählt die Geschichte der Gemeinschaft von deren Anfängen an,

65) Zur mittelalterlichen Geschichte des Klosters knapp Josef HEMMERLE, Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 209–211; ausführlich: Hansmartin SCHWARZMAIER, Gründungs- und Frühgeschichte der Abtei Ottobeuren, in: Ottobeuren. Festschrift zur 1200

konzentriert sich dabei jedoch stark auf die (zum Teil gefälschten) Privilegien und auf die Entwicklung des Besitzstandes. Der Text ist unter dem Titel *Chronicon Ottenburanum* in den *Monumenta Germaniae Historica* ediert⁶⁶. Das Werk ist im Original überliefert in der Handschrift München, HStA, Kl. Ottobeuren Litt. 1⁶⁷. Dort ist der Text von mehreren Händen des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts geschrieben. In den Hauptteilen lassen sich vier Hände sicher scheiden, weitere ergänzten den Text nach 1227 um zusätzliche Passagen. Der Editor Ludwig Weiland, später auch Hansmartin Schwarzmaier und andere mehr sind aufgrund dieses paläographischen Befundes davon ausgegangen, dass das *Chronicon* in mehreren Etappen seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert verfasst worden sei⁶⁸. Franz-Josef Schmale hat dagegen zu bedenken gegeben: »Verschiedene Hände einer Reinschrift bedeuten noch längst nicht auch verschiedene Verfasser«; außerdem könne eine Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts durchaus noch im frühen 13. Jahrhundert geschrieben haben. Schmale wollte deshalb die Chronik – jedenfalls in ihren Hauptteilen – auf »eine einheitliche Konzeption aus der Zeit des Abtes Konrad« zurückführen und damit insgesamt in die Jahre zwischen 1193 und 1227/1229 datieren⁶⁹.

Dem steht allerdings ein Befund entgegen, auf den Franz Ludwig Baumann schon 1883 aufmerksam gemacht hat. Ein weiterer Codex aus Ottobeuren (Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek, Cod. 12), der im wesentlichen 50 Homilien des Augustinus überliefert⁷⁰, enthält zwei Nachträge: Der erste (auf fol. 4v) listet die Schenkungen des Hauses Ursin an das Kloster auf; der zweite (auf fol. 58v) verzeichnet, welche Güter Ottobeuren in Friesenried und an einem anderen Ort erworben hatte. Diese Auflistungen finden sich fast wortgleich auch in jenen Abschnitten des *Chronicon Ottenburanum*, die von der zweiten und der dritten Hand geschrieben sind. Baumann hat darauf aufmerksam ge-

Jahrfeier der Abtei, hg. von Aegidius KOLB/Hermann TÜCHLE, Augsburg 1964, S. 1–72. – Michael BUHLMANN, *St. Georgen und Ottobeuren. Benediktinerklöster der St. Georgener Klosterreform (Vertex Alemanniae 35)*, St. Georgen 2007, S. 10–34, ist hilfreich, geht aber über weite Passagen nicht über eine Paraphrase und Übersetzung des *Chronicon Ottenburanum* hinaus.

66) *Chronicon Ottenburanum*, hg. von Ludwig WEILAND, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 609–630.

67) Zum Weg der Handschrift aus Ottobeuren nach München vgl. Anton STEICHELE, *Aeltestes Chronicon und Schenkungsbuch des Klosters Ottobeuren*, in: *Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg* 2 (1859), S. 1–67, hier S. 1 f.; vgl. zu dem Text außerdem WATTENBACH/SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen* (wie Anm. 39), S. 277; Hans-Martin SCHWARZMAIER, *Mittelalterliche Handschriften des Klosters Ottobeuren. Versuch einer Bestandsaufnahme*, in: *StMGBO* 73 (1962), S. 7–44, hier S. 21 f.; DERS., *Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 1.7), Augsburg 1961, S. 129 f.

68) WEILAND, *Chronicon* (wie Anm. 66), S. 609; SCHWARZMAIER, *Gründungs- und Frühgeschichte* (wie Anm. 65), S. 16–18.

69) WATTENBACH/SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen* (wie Anm. 39), S. 275 f.

70) Dazu SCHWARZMAIER, *Mittelalterliche Handschriften* (wie Anm. 67), S. 14 f.

macht, dass beide Nachträge in dem Augustinus-Codex von derselben Hand stammen, die auch den zweiten Abschnitt des *Chronicon Ottenburanum* geschrieben hat. Darüber hinaus konnte Baumann wahrscheinlich machen, dass die Nachträge in der Ottobeurener Kopie der Augustinus-Predigten erst entstanden sind, *nachdem* der zweite Abschnitt des *Chronicon* bereits niedergeschrieben worden war. Tatsächlich enthalten sie mehr Informationen über Gütertransaktionen als das *Chronicon* – und es ist nicht recht einsichtig, warum diese Zusatzinformationen nicht auch in das *Chronicon* hätten aufgenommen werden sollen, wenn sie denn schon zum Zeitpunkt der Abfassung vorgelegen hätten. Interessanterweise hat dann aber derjenige Mönch, der den dritten Abschnitt der Chronik geschrieben hat, auch jene zuvor im zweiten Abschnitt noch nicht aufgenommenen Zusatzinformationen verwertet, die sich in der Ottobeurener Augustinus-Kopie finden⁷¹).

Schmale hat diesen Befund nicht berücksichtigt. Baumanns Beobachtungen sprechen gegen eine einheitliche Konzeption der ersten drei Abschnitte des *Chronicon*. Es muss vielmehr zumindest einige Zeit zwischen der Abfassung des zweiten und des dritten Abschnitts verflossen sein. So dürften die verschiedenen Hände in diesem Falle tatsächlich auf unterschiedliche Stadien der Konzeption und Abfassung des Textes hinweisen, wie es schon Ludwig Weiland angenommen hatte. Dieses Ergebnis der Textkritik ist für das Thema des vorliegenden Bandes nicht unwichtig. Das *Chronicon Ottenburanum* entstand demnach nämlich in mehreren Etappen eben in jenem Zeitraum des späten 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, der hier in den Blick genommen wird. Ein Vergleich der einzelnen Schichten des Textes verspricht deshalb Aufschluss darüber, wie sich der Umgang mit Lehen in der Welt der Ottobeurener Mönche im Laufe der Jahrzehnte um 1200 entwickelte.

Die Blätter 1–10 des Originals sind von der frühesten Hand geschrieben, die noch in das ausgehende 12. Jahrhundert zu datieren ist⁷². Hansmartin Schwarzmaier hat den Text in die Zeit bald nach Mai 1181 verortet⁷³, ganz sicher ist diese frühe Datierung aber nicht. Der Verfasser hatte es sich nach seinen eigenen Angaben zum Ziel gesetzt, zunächst von den Gründern und der Gründung des Klosters zu berichten, um dann zu zeigen, wie die Gründungsausstattung durch Privilegien und Freiheiten, aber auch durch Schenkungen der Kaiser erweitert worden sei⁷⁴. Der Autor eröffnete seine Erzählung mit der angeblichen Gründungsurkunde des *ex Alamannia vir nobilis et prepotens Silachus*⁷⁵. Dann zählte er die Güter auf, die dem Kloster bei seiner Gründung zugewiesen

71) Franz Ludwig BAUMANN, *Isnyer Geschichtsquellen des zwölften Jahrhunderts und zur Geschichte des Chronicon Ottenburanum*, in: NA 8 (1883), S. 149–166, hier S. 162–166.

72) So schon WEILAND, *Chronicon* (wie Anm. 66), S. 609.

73) SCHWARZMAIER, *Königtum* (wie Anm. 67), S. 129.

74) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 611, Z. 27–31.

75) Ebd., S. 611, Z. 34 – S. 612, Z. 4. Die Unechtheit des Stücks in der dargebotenen Form ergibt sich schon aus der Datierung: *Anno incarnationis dominice septingentesimo 64. regnante Karolo glorioso*

worden seien, und behauptete, zum Gründungskonvent hätten zwölf Mönche gehört⁷⁶⁾. Unter dem Abt Toto habe die Gemeinschaft schon 769 ein Privileg Karls des Großen erhalten, das der Verfasser ebenfalls im Wortlaut in seinen Text inserierte⁷⁷⁾. Die Urkunde erweist sich dem heutigen Betrachter als eine recht plumpe Fälschung. Und nicht viel besser steht es um eine vermeintliche Schenkungsurkunde Karls⁷⁸⁾ und ein Diplom Ottos I., das auf den 1. November 972 datiert ist⁷⁹⁾.

Dieses letztere Stück ist allerdings für unser Thema dennoch interessant. Die Urkunde ist nicht nur im Kontext des *Chronicon Ottenburanum* überliefert, sondern auch unabhängig davon – in einer etwas abweichenden Fassung – als Spurium aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erhalten⁸⁰⁾. Eine Fälschung auf den Namen Ottos I. mag sich damals den Ottobeurener Mönchen aufgedrängt haben, weil in der *Vita* des heiligen Ulrich von Augsburg eine Urkunde dieses Herrschers für Ottobeuren erwähnt wurde⁸¹⁾. In dem gefälschten Diplom Ottos I. heißt es nun: Die Bischöfe Ulrich von Augsburg und Konrad von Konstanz wie auch der Herzog Burchard von Schwaben und weitere *potentes Alamannorum* hätten Kaiser Otto angesichts der Armut der Gemeinschaft gebeten, *quatenus [...] eam liberam a nostra et ab omni regia servitute faceremus, id est ab expeditione regali et exercitali vel hostili clipeo, et a curiali remota itineratione seu ab omni regni negotio*⁸²⁾. Der Kaiser, so fährt der Text fort, habe sich dieser Bitte nicht verschlossen, allerdings hätten die *principes regni* bei ihrer Beratung eine Bedingung formuliert: Für die Befreiung vom Heeresdienst für den König und vom Besuch entfernter Hoftage, überhaupt von jedem Reichsdienst sollte das Kloster im Gegenzug einige seiner Güter dem Kaiser übertragen, die Otto dann wiederum dem Herzog Burchard von Schwaben und seinen Nachfolgern *in beneficium* gewähren würde. Dafür freilich – so wird es in der Fassung des *Chronicon* zugespitzt – müsse der Herzog bereit sein, *semper et verbis et factis pro abbate hostes rei publice nostre debellare, et quociens fit, expeditionem nobiscum movere*⁸³⁾. Der Zehnt der Güter, der bis dato dem Kloster zugeflossen und für die

Romanorum imperatore [...].

76) Ebd., S. 612, Z. 5–22.

77) Ebd., S. 612, Z. 35 – S. 614, Z. 5.

78) Ebd., S. 614, Z. 9–19.

79) Ebd., S. 614, Z. 26 – S. 615, Z. 33.

80) Die Urkunden Konrad I., Heinrich I., und Otto I., [hg. von Th. SICKEL] (MGH DD 4.1), Hannover 1879–1884, im Folgenden DD O. I., Nr. 453. Zu dem Stück wie auch zum Folgenden vgl. Johann LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 21 (1900), S. 28–106, hier S. 96–103; SCHWARZMAIER, Königtum (wie Anm. 67), S. 119–130.

81) Gerhard von Augsburg, *Vita sancti Uodalrici*, hg. von Walter BERSCHIN/Angelika HÄSE (Editiones Heidelbergenses 24), Heidelberg 1993, lib. 1, c. 25, S. 262, 264.

82) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 614, Z. 34–37.

83) Ebd., Z. 41–46. Die frühere Fassung der Fälschung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist in diesem Punkt weit weniger konkret. Dort heißt es nur offen: *sitque in omnibus regni negotiis semper paratus verbis et factis ante prelatū abbatē abbatem*, DD O. I. (wie Anm. 80), Nr. 453.

Armenfürsorge verwendet worden war, sollte aber auch weiterhin zu diesem Zweck eingesetzt werden⁸⁴). Darüber hinaus erhielt das Kloster das Recht der freien Abtwahl – und sollte fortan lediglich noch dazu verpflichtet sein, für die Jäger des Kaisers zwei gleiche einfarbige Hunde in Ulm oder in Augsburg zu stellen⁸⁵). Außerdem sollten, so setzt die Fassung des *Chronicon Ottenburanum* hinzu, die Äbte Hoftage nur in diesen beiden Städten besuchen müssen, vom Besuch aller übrigen Hoftage aber befreit bleiben⁸⁶).

Das auf den Namen Ottos I. gefälschte Privileg ist für die Geschichte des 12. Jahrhunderts interessant. Noch als der erste Verfasser die Fälschung in das *Chronicon* aufnahm (und dabei wohl selbst noch einmal überarbeitete⁸⁷), muss die Regelung der Gemeinschaft hochbedeutsam erschienen sein. Im Kern ging es um die Befreiung vom Reichsdienst, konkret von Kriegsdienst und Hoffahrt. Die Konstruktion, die das ermöglichen sollte, erinnert von ferne an die *precariae de verbo regis* des 8. Jahrhunderts⁸⁸): Ein Teil der Klostergüter wird nach dem Willen des Herrschers und der Großen als *beneficia* an den Herzog von Schwaben vergeben, der Zehnt von diesen Gütern aber steht weiterhin dem Kloster zu. Genauso interessant ist, was das *Chronicon* und die dort inserierte Fälschung nicht sagen: Die Otto-beurener Äbte werden nirgends als Vasallen des Königs bezeichnet; und ihre Pflicht zu Kriegsdienst und Hoffahrt wird nirgends auf eine vasallitische Bindung zurückgeführt.

Darüber hinaus geht aus dem ersten Abschnitt des *Chronicon* noch hervor, dass Otto-beuren – ebenso wie das nahegelegene Kempten – über eigene *milites* verfügte. Angeblich hatten sich nämlich ebenfalls noch in den 970er Jahren die *milites* dieser beiden Kirchen in einem Streit um einen Wald gegenseitig so sehr befehdet, dass sie die Bevölkerung der Gegend mit Feuer und Schwert in die Armut getrieben hätten⁸⁹). Ganz unklar bleibt allerdings leider, auf welche Weise diese »Krieger« dem Abt von Otto-beuren verpflichtet waren. Von einer Lehnsbindung ist jedenfalls in dem Text selbst keine Rede. Die Erzählung des ersten Verfassers bricht bald danach mit der Wahl des Abtes Rudungus im Jahr 973 ab.

84) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 615, Z. 12–16.

85) Ebd., S. 614, Z. 51 – S. 615, Z. 2.

86) Ebd., S. 615, Z. 2–4: *Item in predictis civitatibus [Ulm und Augsburg, S. P.] curiam nostram generalem acturi cum principibus, ex precepto idem abbas conveniat, de ceteris omnino, ut attentius Deo famuletur, liber et securus permaneat*; diese allgemeine Befreiung von der Hoffahrt fehlt in DD O. I. (wie Anm. 80), Nr. 453.

87) LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen (wie Anm. 80), S. 102 f., der zudem noch die kleineren Otto-beurener Annalen demselben Verfasser zuschreiben möchte.

88) Vgl. dazu Karlmanni principis capitulare Liptinense, in: MGH Capit. 1, hg. von Alfred Boretius, Hannover 1883, Nr. 11, S. 26–28, hier c. 2, S. 28; Capitulare Haristallense, ebd., Nr. 20, S. 46–51, hier c. 13, S. 50.

89) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 615, Z. 34–38.

Der nächste Verfasser schrieb nachweislich bereits zur Zeit des Abtes Konrad (1194–1227/1229)⁹⁰. Er führte die Geschichte fort bis zu fol. 14r der Handschrift, das heißt bis in die Zeit des Abtes und Reformers Rupert (1102–1145), der aus St. Georgen nach Ottobeuren gekommen war⁹¹. Dieser zweite Verfasser kannte das Wort *feudum* und verwendete es auch zu Beginn seines Berichts einmal, allerdings in sehr pauschaler Weise⁹². Im Übrigen schilderte er fast ausschließlich das wirtschaftliche Handeln der Äbte Adalhelm, Gebhard, Heinrich und – am ausführlichsten – Rupert. Lobenswert waren ihm diejenigen Klostervorsteher, die den Besitz der Gemeinschaft an beweglichen Gütern und Immobilien vermehrt hatten; den Abt Heinrich dagegen, der *jung an Lebensalter und dumm in seinem Charakter* gewesen sei, rügte er aufs Schärfste, weil er *dem Kloster durch die Verschleuderung von Gütern einen großen Schaden* verursacht habe⁹³.

Die vielen Gütertransaktionen, von denen dieser Verfasser berichtete, sind allerdings von einer Welt voller Lehen weit entfernt. Es ist anzunehmen, dass der Verfasser sich bei seinem Bericht auf Urkunden stützte. Diese Stücke dokumentierten offenkundig fast durchweg Schenkungen an das Kloster. Nur in einem einzigen Falle ist von einem *cen-suale beneficium* die Rede. Damit war aber keine vasallitische Leihe im Sinne des Lehnswesens gemeint, sondern eine Leihe zu Zins: Der Ministeriale Siboto und eine unfreie Frau hatten gemeinsam mehrere Söhne. Deshalb übertrug (*contulit*) Siboto dem Abt Gebhard eine Hufe in *Kenginshuosin* (entweder Engishausen bei Illertissen oder Königshausen bei Türkheim) – und zwar unter der Bedingung, dass der Abt diese Hufe dann wieder Sibotos Söhnen als *cen-suale beneficium* ausbebe, von dem sie dem Kloster jährlich einen Zins in Höhe von einem *solidus* Augsburger Geldes schuldeten⁹⁴.

Eine Welt, in der Landleihen eine prominentere Rolle spielen, betreten wir erst im langen dritten Abschnitt des *Chronicon Ottenburanum* (im Original auf fol. 14v bis fol. 28v)⁹⁵. Darin wird die Geschichte des Klosters von der Spätzeit des Abtes Rupert bis in

90) Er führte ebd., S. 616, Z. 24, die Auflistung der Äbte Ottobeurens bis zu Isingrim, Bernold und Konrad fort.

91) Zu Rupert vgl. Hansmartin SCHWARZMAIER, Abt Rupert von Ottobeuren (1102–1145) und seine Zeit, in: StMGBO 107 (1996), S. 299–317; Ulrich FAUST, Zwei Wendjahre in der Geschichte Ottobeurens: 1102 und 1504, in: Bayern, Schwaben und das Reich. Festschrift für Pankraz Fried zum 75. Geburtstag, hg. von Peter FASSL/Wilhelm LIEBHART/Doris PFISTER, Augsburg 2007, S. 37–52, hier S. 38–43.

92) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 616, Z. 27–30: *Post hunc Reinhardus filius eius [Ruperts von Ursin, S. P.] advocatus factus, favorem sibi imperatorum et ducum Baioarie ac Suevie preclaris actibus suis comparavit, et precipue principum de Altorf et episcopi Augustensis et abbatis Campidonensis, qui omnes multis et magnis feudis ipsum ditaverunt.*

93) Ebd., S. 617, Z. 5–7: *[...] abbas Henricus iuvenis etate et stultus moribus, qui timore Dei carens, multa damna in dilapidacione rerum intulit monasterio, et post unius anni spacium mortuus est volente Deo, ne religio et bona ecclesiae penitus deperirent.*

94) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 617, Z. 1–3.

95) Vgl. WEILAND, *Chronicon* (wie Anm. 66), S. 609.

das Jahr 1220 weitergeführt. Weiterhin liegt das Augenmerk auf der Entwicklung des klösterlichen Besitzes, doch sind die Möglichkeiten, diesen Besitz zu sichern, zu konsolidieren und zu erweitern, nun im Vergleich zum zweiten Abschnitt merklich diversifiziert: Wir hören von Tausch- und Kaufgeschäften, von Verpfändungen und Schenkungen – und von Vergaben *in beneficium* und zumindest einmal auch *in feudum*.

Auf der Grundlage des *Chronicon Ottenburanum* allein lässt sich dabei leider kaum sicher entscheiden, ob der Verfasser dieses dritten Teils einen Unterschied machte zwischen *beneficia* einerseits und *feuda* andererseits. Doch ist dies insgesamt wenig wahrscheinlich. Betrachten wir zunächst diejenigen Stellen, an denen von *beneficia* die Rede ist: Zum ersten Mal berichtete der Verfasser zum Jahr 1167 davon, dass der Abt Güter *als Benefizien ausgegeben*⁹⁶⁾ habe. Auf Bitten des Egilolf hin schenkte damals dessen Bruder Ulrich von Frechenrieden dem Kloster Ottobeuren die *villa* Frechenrieden mitsamt der dortigen Kirche, einem Wald, Weideflächen und Fischteichen, außerdem die *villa Rotinbach* (Rettenbach) mitsamt Gütern im Umfang von insgesamt 20 Hufen. Mit den Brüdern Egilolf und Ulrich hatte die monastische Gemeinschaft schon Jahrzehnte zuvor, noch unter Abt Rupert, einen Streit über den Besitz in Sontheim ausgetragen, der einer Dame namens Adelheid gehört hatte, mit der die beiden Brüder verwandt waren⁹⁷⁾. Nun vergab das Kloster jene Güter, die es von Ulrich erhalten hatte, an einen gewissen Hermann und andere *homines ecclesie* als Benefizien (*inbeneficiati sunt*)⁹⁸⁾. Welche Pflichten diese Vergabe im Einzelnen für die Beteiligten implizierte, geht aus unserer Quelle leider nicht hervor.

Immerhin berichtete der Verfasser noch von einer Reihe weiterer Geschäfte mit *beneficia*. Hartwig von Roth, ein Freier, hatte sein Gut in Roth wie auch sich selbst dem Kloster Ottobeuren übertragen, war dann aber geflohen. Nachdem man ihn wieder aufgegriffen hatte, erreichte es Hartwig, dass das Gut dem Vogt Gottfried *in beneficium* übertragen wurde – und er, Hartwig, es dann aus der Hand Gottfrieds zurückempfing, freilich ohne dass dabei wieder ausdrücklich von einer Vergabe als Benefizium die Rede wäre. Statt dessen heißt es im *Chronicon* lediglich: *de manu eius illud susciperet*⁹⁹⁾. Recht häufig notierte der dritte Verfasser des *Chronicon* außerdem, dass *milites* oder Ministerialen ihr Benefizium dem Kloster »zurückgegeben« hätten (*beneficium resignare*) – wie beispielsweise der *miles* Witimar oder der *ministerialis ecclesie* Albert von Westenried¹⁰⁰⁾.

96) Die lateinische Formulierung hierfür lautet in aller Regel *inbeneficiare* oder *in beneficium concedere*.

97) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 618, Z. 24–33.

98) Ebd., S. 619, Z. 14–23.

99) Ebd., S. 619, Z. 37–41: *Hartwicus de Rôt liber homo predium suum in Rot, ecclesiam videlicet et villam dimidiam, et semet ipsum contulit monasterio Otinburrensi. Qui cum susceptus fuisset, penitencia ductus fugit, postea vero comprehensus precibus obtinuit, ut ipsum predium Gotfrido advocato in beneficium concederetur et ipse de manu eius illud susciperet.*

100) Ebd., S. 619, Z. 9–13; vgl. ebd., S. 621, Z. 32–35; S. 622, Z. 4 f.; S. 623, Z. 36–38 und öfter.

Der Ottobeurener Abt war auch bereit, ein *beneficium* gegen bares Geld wieder für das Kloster zurückzukaufen¹⁰¹⁾.

In drei anderen Fällen schließlich erscheint die Vergabe *in beneficium* aus Perspektive des Klosters recht deutlich als eine erzwungene Notlösung:

1) Die adlige Dame Liutgard hatte ihr Erbe in dem Ort *Buron* (nicht sicher identifiziert) auf Bitten des Abtes Isingrim († 1180)¹⁰²⁾ nach dem Tod ihres Bruders dem Kloster übertragen. Dieses Gut hatte sich jedoch Herzog Welf VI. gewaltsam angeeignet, so dass der Abt es schließlich für 60 Pfund Augsburgs Geldes zurückkaufen musste. Auch dann aber erhielt Isingrim es nur unter der Bedingung, dass er das betreffende Gut dem Herzog sogleich wieder *in beneficium* zugestehe¹⁰³⁾.

2) Ähnlich gelagert war das Problem bei einer Schenkung des Rupert, des Schwester Sohns des Abtes Bernold¹⁰⁴⁾. Rupert hatte bald nach 1180 dem Kloster sieben Mansen an vier verschiedenen Orten übereignet. Sein Vetter Werner von Nordholz griff daraufhin das Kloster wegen dieser Schenkung an. Schließlich musste Abt Bernold dem Werner die sieben Mansen *in beneficium* zugestehen. In diesem Fall berichtet das *Chronicon* allerdings darüber hinaus, dass Werner von Nordholz sich später von Swiger von Illereichen habe 80 Mark zahlen lassen: Die Summe motivierte Werner, das Kloster zu überzeugen, die betreffenden Güter an Swiger auszugeben¹⁰⁵⁾.

3) Der dritte Fall schließlich war etwas anders gelagert. Er betraf eine Hufe in Westerheim. Mehrere namentlich nicht genannte *milites* versuchten laut dem *Chronicon*, diese Hufe dem Kloster zu entfremden. Deshalb vergab der Abt das Gut schließlich *in beneficium* an Hildebrand, einen Ministerialen des Markgrafen Gottfried von Ronsberg¹⁰⁶⁾. Hildebrand sollte das Gut offenbar seinerseits gegen weitere Übergriffe verteidigen.

Bedauerlicherweise erfahren wir auch hier wieder in keinem einzigen Fall, welche Pflichten konkret mit der Vergabe *in beneficium* verbunden waren. Immerhin gestattet der dritte Abschnitt des *Chronicon Ottenburanum* aber bereits drei konkrete Beobachtungen zu unserem Thema: 1) Benefizien konnten an Personen sehr unterschiedlicher sozialer Herkunft vergeben werden. Das Spektrum reichte von Ministerialen und *milites* bis hin zu Welf VI. 2) Die Äbte von Ottobeuren vergaben Benefizien offenbar weder gern

101) Vgl. etwa ebd., S. 623, Z. 31–34.

102) Zu Isingrim vgl. Franz Ludwig BAUMANN, Isingrim, der Freund Otto's von Freising, in: NA 6 (1881), S. 600–602; Hans-Jürgen KRÜGER, Wann ist Abt Isingrim von Ottobeuren gestorben?, in: StMGBO 83 (1972), S. 213–219.

103) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 620, Z. 4–9.

104) Die Verwandtschaftsangabe findet sich ebd., S. 620, Z. 40.

105) Ebd., S. 621, Z. 1–3.

106) Ebd., S. 623, Z. 26–29: *Hildebrandus ministerialis Gotfridi marchionis huobam unam in Westerhaim, quam quidam milites auferre monasterio conabantur, de manu predicti abbatis in beneficium suscipiens, ipsam monasterio retinuit et in fine vite sue conversus, monasterio eam reliquit.*

noch aus eigener Initiative, sondern in aller Regel nur dann, wenn sie durch Konflikte dazu gezwungen wurden. Sie bemühten sich sogar aktiv – auch mittels Geldzahlungen –, ausgetane *beneficia* für die klösterliche Gemeinschaft zurückzuerwerben. 3) In keinem einzigen Fall berichtet das Chronicon im dritten Abschnitt davon, dass ein *beneficium* über mehrere Hände weiterverliehen worden wäre, wie es in Steterburg regelmäßig zu beobachten war. Am nächsten kommt einer solchen Weiterverleihung sicherlich noch der oben erwähnte Fall des Hartwig von Roth¹⁰⁷⁾. Allerdings hatte Hartwig seine eigene Person dem Kloster tradiert; und er erhielt – jedenfalls dem Wortlaut des Chronicon zufolge – die betreffenden Güter bezeichnenderweise gerade nicht als Benefizium.

Letztlich erlaubt es das Chronicon Ottenburanum demnach nicht einmal, die genannten *beneficia* als Lehen im Sinne des klassischen Lehnswesens zu sichern: Es muss offenbleiben, ob die Vergabe mit einer vasallitischen Bindung des Beliehenen einherging – oder ob die Ottobeurener *beneficia* nicht weit eher den (ja häufig ebenfalls mit diesem Wort bezeichneten¹⁰⁸⁾) Prekarien des 9. und 10. Jahrhunderts ähnelten. Positiv lässt sich lediglich sagen: Die Vergabe *in beneficium* war in der Region um Ottobeuren im frühen 13. Jahrhundert eine Leihe, die der klösterlichen Gemeinschaft den Ertrag des verliehenen Guts auf längere Zeit entzog. Das mag erklären, warum die Äbte von Ottobeuren (ähnlich wie etwa zeitgleich auch Gerhard II. von Steterburg) danach trachteten, möglichst wenige *beneficia* auszugeben und einmal ausgetane Güter bei Gelegenheit wieder zurückzuerwerben – und sei es durch einen Rückkauf gegen Geld.

Von einem *feudum* berichtet auch der dritte Fortsetzer nur an einer einzigen Stelle¹⁰⁹⁾: Der Abt Konrad sei von Kaiser Heinrich VI. nach Mainz geladen und dort gezwungen worden, das *feudum* des miles Wolfhard von Stephansried, das 20 Mansen umfasste, der Gemahlin des Wolfhard zukommen zu lassen (*concedere*). Nach dem Tod Wolfhards habe Abt Konrad dieses *feudum* dann aber wieder für 120 Mark von der Witwe zurückgekauft. Um den stolzen Preis zahlen zu können, musste Konrad freilich zuvor erst noch Mittel einwerben: Auf Betreiben des Abtes schenkte Albert von Hohenstein dafür sein Gut in *Wolfseldon* (Wolfsölden bei Affalterbach?), das drei Hufen umfasste, und außerdem 70 Mark; im Gegenzug wurde in Ottobeuren jährlich seiner selbst, seiner Gemahlin Gepun und aller seiner Verwandten gedacht. Wolfhard der Jüngere von Stephansried wiederum, väterlicherseits ein Brudersohn des älteren Wolfhard, hätte offenbar ebenfalls Ansprüche erheben können, überließ aber Ottobeuren nun seinerseits sein *feudum*; allerdings musste auch hier der Abt den Anteil, den Wolfhard der Jüngere seiner Gemahlin überlassen hatte, für 44 Pfund zurückkaufen. Überdies hatte der ältere Wolfhard bereits einen größeren Teil seines *feudum* verpfändet, den der Ottobeurener Abt mit weiteren 30 Pfund wieder auslösen musste.

107) Vgl. oben bei Anm. 99.

108) Vgl. KASTEN, Das Lehnswesen (wie Anm. 2).

109) Das Folgende nach Chronicon Ottenburanum (wie Anm. 66), S. 622, Z. 41 – S. 623, Z. 11.

Der Abt ließ sich den Rückerwerb der *feuda* also ein hübsches Sümmchen kosten. Der dritte Fortsetzer des *Chronicon Ottenburanum* erklärte in diesem Falle aber nebenbei, was die betreffenden Güter so wertvoll machte: Dem Abt sei nach dem Rückkauf von vielen Leuten *reichlich Geld* versprochen worden, *damit er ihnen das betreffende Gut in beneficium zugestehe, weil auf ihm eine feste Burg errichtet war*¹¹⁰. Der Satz deutet eine Möglichkeit an, aus dem teuren Rückkauf materiellen Gewinn zu ziehen. Vor diesem Hintergrund fand es der Chronist nur um so lobenswerter, dass sich der Abt den Kaufinteressenten nicht geneigt gezeigt hatte. Statt dessen bestimmte er das Gut mit Beschluss und Zustimmung der monastischen Gemeinschaft dafür, dass daraus künftig das Jahresgedächtnis seines Todestages in der Kirche und im Refektorium gefeiert werde.

Erst in den letzten Abschnitten des *Chronicon*, die nach dem Tod des Abtes Konrad, also nach 1227, verfasst wurden¹¹¹, werden dann *feuda* häufiger erwähnt. Auch jetzt konnten sie dazu dienen, Konflikte beizulegen: Der *miles* Gebhard von Starkenberg hatte dem Kloster lange Ärger um eines Hofes willen bereitet, von dem er behauptete, er gehöre ihm nach Erbrecht (*iure hereditario*). Schließlich aber, so berichtet der Verfasser, habe noch Abt Konrad ihm 12 Mark gegeben. Dafür habe Gebhard von seiner Klage abgelassen und überdies versprochen, dem Kloster ein Flurstück zu übereignen, um es dann vom Abt *in feudum* zurückzuerhalten. Unter Abt Bertold habe Gebhard dieses Versprechen dann auch eingelöst¹¹². Das Geschäft war für Ottobeuren offenbar auch deshalb von Vorteil, weil die fraglichen Güter recht fern, nämlich in Tirol lagen – und daher anderweitig wohl kaum zu sichern gewesen wären.

Auch in diesen letzten Ergänzungen aus der Zeit um 1230 wird noch weiter von Geschäften berichtet, die stark an prekarische Leihen der Karolingerzeit erinnern. So übereigneten etwa die *milites* Reinhard und Ulrich dem Kloster eine Manse in Eppingen und erhielten das Gut dann *cum alio feudo, quod habebant prius ab abbate*, wieder *in beneficium* zurück, und zwar ausdrücklich *zur Verbesserung (ad melioracionem)* ihres bishe-

110) Ebd., S. 623, Z. 6–9: *Noverint ergo omnes hec legentes, quod predicto abbati promittebatur a multis pecunia copiosa, ut predictum predium concederet in beneficium, quia castrum firmum in eo constructum erat, quam ipse pro Deo et fratrum suorum petitione devota recipere recusavit.*

111) Vom Tod Konrads wird ebd., S. 627, Z. 18, berichtet. Der Abt starb am 16. März 1227, sein Nachfolger wurde Berthold, der Kämmerer des Klosters: Walter ZIEGLER, »in oppido Gislin«. Bischof Heinrich von Eichstätt und Abt Berthold von Ottobeuren in Geislingen, in: »in oppido giselingen ...« 1108–2008. Acht Vorträge zum 900jährigen Jubiläum von Geislingen, Redaktion Hartmut GRUBER (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Geislingen 26), Geislingen 2009, S. 119–140, hier S. 126.

112) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 627, Z. 40–44: *Gebehardus miles de Starkinberc, qui diu et sepe monasterium Otinburrense pro una curte in Kortis molestaverat, dicens eam hereditario iure ad se pertinere, cum quodam tempore ad idem monasterium venisset sub domno Cunrado abbate, susceptis ab eo 12 marcis querimoniam ipsam remisit, promittens swaigam unam in loco qui Cirtis dicitur monasterio tradere et eam de manu abbatis in feudum recipere. Que promissio sub domno abbate Bertoldo pervenit ad effectum.*

rigen *feudum*. Für die Auftragung hatte der Abt Bertold im Übrigen einen handfesten materiellen Anreiz geschaffen: Er schenkte den beiden *militēs* dafür *ein gutes Pferd*¹¹³⁾.

Zugleich lässt sich aber auch beobachten, dass Geschäfte mit *feuda* erheblich komplexer werden konnten. Und zum ersten Mal wird nun auch auf ein Lehnrecht (*ius feudi*) verwiesen¹¹⁴⁾. Der *miles* Hermann von Waal hatte vom Ottobeurener Abt ein Lehen inne, hatte dann aber das Kreuz genommen und war auf dem Zug verstorben. Er hinterließ im Allgäu einen kleinen Sohn und seine Gemahlin. Die gab nun dem Kloster zehn Mark und einen Hof in Morenhausen, außerdem drei Teile einer Hufe in Lengenfeld – all das aber unter der Bedingung, dass der Abt ihr und ihrem Sohn dafür diese Güter dann wieder *feudi iure* zukommen lasse. Und damit nicht genug: Außerdem sollte der Abt dem *miles* Berthold von Tannenberg das *feudum* des verstorbenen Hermann geben (mit Ausnahme der Vogtei über die Kirche von Rettenbach); und Hermanns Gemahlin und ihr Sohn sollten dann die betreffenden Güter aus der Hand dieses Berthold wiederum als *feudum* zurückerhalten. Die Interessen, die hinter diesem komplexeren Geschäft standen, lassen sich zumindest in Umrissen noch erahnen: Hermanns Gemahlin suchte nach dem Tod ihres Mannes ihren Besitz zu erhalten und dessen Ottenbeurener *feudum* möglichst zurückzuerlangen. Dafür war sie bereit, eigene Güter dem Kloster zu Lehen aufzutragen (vielleicht auch deshalb, weil sie so deren Nutzung gegen Ansprüche von Verwandten ihres Mannes zu sichern vermochte). Der Abt von Ottobeuren wiederum erweiterte mit dem Geschäft den Besitz seiner Gemeinschaft – auch wenn ein konkreter materieller Vorteil daraus erst in Zukunft erwachsen konnte. Immerhin erhielt er die Vogtei in Rettenbach, wo das Kloster auch über Land verfügte. Gleichzeitig wurde der *miles* Berthold in das Geschäft einbezogen, leider ohne dass wir sagen könnten, warum dies dem Kloster oder der Gemahlin Hermanns von Nutzen erschienen sein könnte.

Bezeichnenderweise hören wir auch in diesen jüngsten Ergänzungen des *Chronicon Ottenburanum* nichts von vasallitischen Bindungen und Pflichten. Der Text selbst lässt auch jetzt noch nicht erkennen, dass die Herstellung von Vasallität ein wesentliches Ziel bei den Geschäften mit *feuda* gewesen wäre. Vielmehr erscheint die Vergabe von *feuda* und *beneficia* weiterhin als eine spezifische Form von Gütertransaktion, angesiedelt in einer lokalen Gesellschaft, in der Geld einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellte und Kaufgeschäfte nicht nur üblich, sondern oft auch unauflöslich mit dem Handel mit *feuda* verbunden waren.

So ergeben sich insgesamt einige deutliche Parallelen zu dem Bericht Gerhards II. von Steterburg. Hier wie dort steht das ältere Wort *beneficium* offenbar gleichbedeutend

113) Ebd., S. 628, Z. 16–20: [...] *Reinhardus et Ulricus contulerunt monasterio Uotinburrensi unum mansum in Eppinguin et cum alio feudo, quod habebant prius ab abbate, eundem mansum in beneficium receperunt ad melioracionem feudi sui, quod ante receperant ab eodem domno abbate, dato eis insuper a domno abbate bono palefrido.*

114) Das Folgende nach ebd., S. 627, Z. 45 – S. 628, Z. 5; die im Text zitierte Wendung S. 628, Z. 2.

neben dem neuen Wort *feudum*. Hier wie dort wird die Vergabe von *feuda* und *beneficia* gewissermaßen auf einer Ebene und in enger innerer Verbindung mit Käufen, Verkäufen und Schenkungen als wichtiger Teil der Wirtschaftswelt der geistlichen Institution präsentiert. Hier wie dort entfalten *beneficia* und *feuda* ihre Bedeutung in einer Wirtschaft, in der Geld eine erhebliche Rolle spielt. Hier wie dort ist die Ausgabe von *beneficia* und *feuda* für die geistliche Gemeinschaft selbst in aller Regel unattraktiv: Sie erscheint eher als erzwungene Notlösung oder als Kompromiss in Konfliktfällen. Hier wie dort spielen vasallitische Bindungen in der Darstellung überhaupt keine Rolle, so dass wir nicht einmal sicher sagen können, ob die Lehnsnehmer überhaupt Vasallen der betreffenden geistlichen Institution waren (geschweige denn, welche Pflichten sie konkret hatten). Vom Heeresdienst für den König jedenfalls wollte sich Ottobeuren befreit wissen und schreckte im 12. Jahrhundert auch nicht vor der Fälschung von Urkunden zurück, um dieses Ziel zu erreichen. Für den Königsdienst also benötigte dieses Kloster einen Verband kriegstüchtiger Vasallen sicher nicht.

Anders als in Steterburg allerdings lassen sich in den ersten drei Abschnitten des *Chronicon Ottenburanum* zunächst noch keine Weitervergaben von *beneficia* oder *feuda* in dritte, vierte oder fünfte Hand nachweisen. Erst in den Nachträgen wird diese Praxis greifbar – so im Falle des Lehens jenes bereits genannten Hermann von Waal, der in den späten 1220er Jahren auf dem Kreuzzug verstarb. Zu diesem Zeitansatz fügt sich auch ein Nachtrag auf fol. 29v der Handschrift, der nach der Abfassung des dritten Abschnitts eingetragen wurde. Darin war festgehalten¹¹⁵: Ein gewisser Hartmann von Liebenau hatte (*habet in pacto*) Güter an vier Orten (in Boos, Benningen, Gossmannshofen und Rudungsried) von einem Conrad Bauwars, die dieser Conrad wiederum von Ottobeuren als Lehen hielt (*habet in feudum*). Dabei hatten Hartmann und Conrad eigens vereinbart, dass die betreffenden *feoda* an Conrad zurückfallen sollten, falls Hartmann vor ihm stürbe. Im Gegenzug gab Hartmann dem Conrad einen Hof in Allesrain, den er selbst von Ottobeuren zu Lehen (*in feodo*) hatte. Für dieses Geschäft musste Conrad allerdings dem Abt von Ottobeuren 10 Mark geben. Die Notiz vermittelt insgesamt nicht den Eindruck, dass Afterlehen damals für Ottobeuren eine Selbstverständlichkeit gewesen wären.

3.3. Die Chronik von Hennegau

Wer um 1200 aus dem sächsischen Steterburg oder vom ostschwäbischen Ottobeuren aus nach Mons im Hennegau reiste, lernte eine andere Bedeutung von *feuda* kennen. Bisher waren recht kleine Geschäfte mit Immobilien zu schildern, Transaktionen, die einige Hufen, eine Mühle, ein paar Güter an einer Handvoll Orten betrafen – all das in einem

115) Alles Weitere nach *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 629, Z. 24–31.

überschaubaren Gebiet. Im Hennegau dagegen fiel *feuda* um 1200 in jeder Hinsicht ein größerer Stellenwert zu: Im Folgenden wird der Graf Balduin V. von Hennegau im Mittelpunkt stehen, der Politik auf europäischer Ebene machte, zwischen dem Kaiser und den Königen von Frankreich und England agierte, große Kriege führte und dabei in einem einzigen, fünfwöchigen Feldzug im Jahr 1181 gut 1850 »Mark Silber großen Gewichts« ausgab¹¹⁶⁾ – ein Vielfaches der Summe, die Gerhard II. Zeit seines Lebens für Steterburg investieren konnte. Im Falle des Hennegaus wird auch das *hominium* wichtig, mitsamt den daraus resultierenden Verpflichtungen zu Rat und militärischer Hilfe, außerdem Sicherheitseide, Burgen, Ritter, Krieg, aber auch Ehen, Heiratsverträge, Verwandtschaftsbeziehungen und der Aufstieg der Grafen von Hennegau in die Spitzengruppe der Fürsten des Reiches.

Giselbert war Propst von St. Germanus in Mons, außerdem Propst und Kustos des Klosters der heiligen Waltraud, und er hatte später noch andere Pfründen an insgesamt fünf weiteren Stiften inne. Um 1150 geboren, wuchs er am Hof des Grafen von Hennegau auf. Seit Ende der 1160er Jahre war er dann erst Kaplan, spätestens seit 1172 auch Kanzler des Grafen Balduin V. von Hennegau. In diesem Amt spielte Giselbert eine prominente Rolle in jenen Konflikten und Verhandlungen, die Balduin schließlich zwischen 1184 und 1190 die Markgrafschaft Namur und 1192 die Grafschaft Flandern eintrugen und ihn in die Spitzengruppe der Fürsten des Reiches führten¹¹⁷⁾.

In seiner Chronik erzählte Giselbert in großer Detailfülle die Geschichte der Grafen von Hennegau von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis in seine Gegenwart Mitte der 1190er Jahre¹¹⁸⁾: eine Familiengeschichte, die ihre narrative Dynamik aus dem spannungsreichen Weg von einem gewaltigen Verlust zu einem noch gewaltigeren Gewinn erhält. Das Lehnswesen, der Wirkverbund von Vasallität und Lehen, ist gleichsam der Motor dieser Geschichte von Verlust und Triumph.

Giselbert beginnt seine Geschichte mit dem Tod des Grafen Hermann von Hennegau¹¹⁹⁾. Hermanns Witwe Richeldis heiratet in zweiter Ehe den Grafen Balduin von Flandern; sie macht ihren Sohn aus erster Ehe zum Geistlichen, ihre Tochter zur Nonne und bringt so ihrem zweiten Mann Balduin und ihren Söhnen aus zweiter Ehe, Arnulf und Balduin, zusätzlich zur Grafschaft Flandern auch den Besitz des Hennegaus ein. Hier

116) La chronique de Gislebert de Mons. Avec une carte du Comté de Hainaut à la fin du XII^e siècle, hg. von Léon VANDERKINDERE (Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique), Brüssel 1904, c. 99, S. 138, Z. 12 f.

117) Zu Giselberts Person vgl. VANDERKINDERE, La chronique (wie Anm. 116), S. V–XXIII; Laura NAPRAN, Gilbert of Mons, Chronicle of Hainaut, Woodbridge 2005, S. XXVII f.; Thérèse DE HEMPTINNE, Giselbert von Mons, in: Lex.MA 4 (1989), Sp. 1467 f.; Gabriel WYMANS, „Per manum Gilleberti“, in: Scriptorium 33 (1979), S. 17–24; Fernand VERCAUTEREN, Note sur Gislebert de Mons rédacteur de chartes, in: MIÖG 62 (1954), S. 238–253.

118) Zur Abfassung bis 1196: VANDERKINDERE, La chronique (wie Anm. 116), S. XXX.

119) La chronique de Gislebert de Mons (wie Anm. 116), c. 2, S. 3.

schürzt Giselbert den Knoten für seine Erzählung: Balduin stirbt und hinterlässt seinem älteren Sohn Arnulf Flandern, seinem jüngeren Sohn Balduin den Hennegau. Weil die beiden aber noch minderjährig sind, bestellt der sterbende Vater seinen Bruder, Robert den Friesen, zu ihrem Vormund und zum Regenten über Flandern. Robert hat da schon, darauf legt Giselbert Wert, den beiden Knaben *hominium et iuramentum fidelitatis* geleistet¹²⁰). Doch erweist er sich schon bald nach Balduins Tod als *miles [...] in malicia et perfidia obstinatus*¹²¹). Er lässt sich von fast allen Adligen und Bürgern Flanderns Sicherheitseide schwören und vertreibt seinen Neffen Arnulf aus dessen Erbe.

Richeldis und Arnulf suchen und finden die Hilfe des französischen Königs. Im Februar 1071 kommt es bei Cassel zur Schlacht, Robert wird besiegt und gerät sogar in Gefangenschaft – nur leider auch Richeldis. Die Gefangenen werden ausgetauscht, der Krieg beginnt von Neuem, und Arnulf, der *iustus Flandrie heres*¹²²), verliert im Kampf sein Leben. Der Tod Arnulfs, der Verlust Flanderns und das Streben nach Wiederaufstieg treiben dann die weitere Erzählung an, bis hin zu ihrem glücklichen Ende: Balduin V. gewinnt die Grafschaft Namur, steigt als Markgraf in die Gruppe der *principes imperii* auf und erwirbt schließlich sogar Flandern zurück¹²³).

Den ersten, wichtigen Schritt auf diesem Weg vollzieht in Giselberts Darstellung noch die Witwe Richeldis selbst: Sie trägt dem Bischof Theoduin von Lüttich alle ihre *allodia* im Hennegau zu Lehen auf. Theoduin sorgt dann seinerseits beim Kaiser dafür, dass Heinrich IV. alle *feoda*, die der Graf von Hennegau von ihm hielt, dem Bistum Lüttich übereignet. So kann der Lütticher Bischof sowohl die *allodia* als auch die *feoda* schließlich wieder als Lehen an Richeldis und Balduin ausgeben. Das betrifft insbesondere (so betont Giselbert kaum zufällig) die Abtei und Vogtei von Mons, aber auch die *iustitia comitatus Hanoniensis*. Den Zweck der Lehnsauftragung benennt Giselbert unzweideutig: Richeldis will auf diese Weise die militärische Unterstützung des Lütticher Bischofs gegen Robert den Friesen gewinnen; und sie will bares Geld, um damit Söldner (*stipendiarii*) gegen Robert ins Feld führen zu können¹²⁴).

Die Geschichte, die Giselbert erzählt, verrät wahrscheinlich mehr über die Strukturen des ausgehenden 12. Jahrhunderts als über die frühen 1070er Jahre: Heinrich IV. war 1071 noch nicht Kaiser. Eine Urkunde Heinrichs, die von *feoda* des Grafen von Hennegau spricht, ist nicht überliefert. Stattdessen kennen wir eine Schenkungsurkunde vom 11. Mai 1071, mit der Heinrich der Lütticher Kirche die Burgen Mons, Beaumont und die

120) Ebd., c. 5, S. 6, Z. 15–20: [...] *pater eorum sepe dictus Balduinus Arnulphi primogeniti et totius Flandrie procuracionem fratri suo Roberto Frisioni sub intentione bona commisit, cum idem Robertus et Arnulpho et Balduino hominium et iuramentum fidelitatis exhibuisset* [...].

121) Ebd., c. 5, S. 6, Z. 23 f.

122) Ebd., c. 5, S. 8, Z. 6–8: *Cecidit eciam Arnulphus, justus Flandrie heres, et a quodam homine suo ligio, Gerbodone nomine, interfectus fuit.*

123) Ebd., c. 109, S. 161 f.; c. 170, S. 250–252; c. 173–183, S. 255–270.

124) Ebd., c. 8, S. 10–13 und c. 10, S. 14 f.

Mark Valenciennes sowie eine Reihe von Klöstern und Stiften übereignete, mit Zustimmung der Richeldis und ihres Sohnes Balduin¹²⁵). Wäre nur diese Urkunde überliefert – niemand käme auf die Idee, das Geschehen von 1071 mit dem Lehnswesen in Beziehung zu bringen! Etwas genauere Auskünfte geben einige zeitnahe erzählende Quellen¹²⁶), vor allem aber eine – schlecht überlieferte, und doch als zeitgenössisch geltende – Notiz¹²⁷). Aus diesen Texten ergibt sich bezeichnenderweise aber ein weitaus weniger systematisches Bild, als es Giselbert entworfen hat. Zudem geht es in diesen zeitnahen Berichten fast ausschließlich um die materielle Seite des Geschäfts; von einem *hominium* der Hennegauer Gräfin oder ihres Sohnes ist nirgends die Rede. Angesichts dieses Befundes wird man Giselberts späten Bericht nicht als Rahmen verwenden dürfen, in den dann die zeitnahen Teilinformationen hineingepresst werden, obwohl sie mit Mannschaft, Investitur und Vasallität so gut wie nichts zu tun haben¹²⁸).

Als Geschichte des endenden 12. Jahrhunderts aber bleibt Giselberts Bericht interessant. Immerhin musste die Geschichte, die der Chronist im Jahr 1196 niederschrieb, für seine Zeitgenossen – und vielleicht nicht zuletzt für den jungen Balduin VI. – plausibel und interessant sein. Plausibilität und Spannung aber erhält sie eben durch das Lehnswesen: Robert der Friese handelt in seiner *perfidia* gegen die Verpflichtungen, die aus seiner Mannschaft und seinem Treueid resultieren, und »enterbt« seinen Neffen Arnulf von

125) Die Urkunden Heinrichs IV., 1. Teil, bearb. von D. von GLADISS (MGH DD 6), Berlin 1941, Nr. 242.

126) So vor allem Lampert von Hersfeld, *Annales*, in: *Lamperti monachi hersfeldensis opera*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [38]), Hannover/Leipzig 1894, S. 1–304, hier anno 1071, S. 124 f.; *Chronicon sancti Huberti Andaginensis*, hg. von Ludwig BETHMANN/Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 565–630, hier c. 24, S. 582 f.

127) Sie ist gedruckt als *Infodatio comitatus Hanoniae et marchiae Valentinianae*, in: MGH Const. 1, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1893, Nr. 441, S. 649 f.: Demnach hatte Heinrich IV. der Kirche von Lüttich die Grafschaft Hennegau und die Mark von Valenciennes geschenkt. Bei demselben Akt in Lüttich war der Herzog Gottfried zum *miles* des Bischofs von Lüttich geworden und hatte von ihm alles zuvor Genannte als *beneficium* erhalten. Weiter heißt es: *Ipsa vero comitissa ducis effecta [sic!], hoc idem accepit a duce beneficium*; dabei wurde zugleich der Erbgang im Falle eines söhnelosen Todes des Herzogs definiert. – Weiland vermutete, es handele sich um eine zeitgenössische, aber unbeglaubigte Aufzeichnung des Lütticher Bischofs. Allerdings kannte er den Text nur indirekt, nämlich durch Abschriften und Drucke des 19. Jahrhunderts, die allesamt auf ein und dieselbe (nicht näher datierte) Handschrift des Dekrets Burchards von Worms zurückzugehen scheinen, in die der Text auf fol. 68v nachträglich inseriert worden war. Die Abfassungszeit ist damit letztlich ebenso ungesichert wie die Autorschaft.

128) So aber hat es die Forschung in der Regel gehandhabt: Vgl. grundlegend schon François Louis GANSHOF, *Note sur le rattachement féodal du comté de Hainaut à l'église de Liège*, in: *Miscellanea J. Gessler*, Deume 1948, S. 508–521; und zuletzt noch NAPRAN, *Chronicle* (wie Anm. 117), S. 9, Anm. 29 f. Außerdem zum Geschehen und seiner durchaus widersprüchlichen Überlieferung: Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 2, Leipzig 1894, S. 57–69; Walter MOHR, *Richilde vom Hennegau und Robert der Friese. Thesen zu einer Neubewertung der Quellen*, Teil 1, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 58 (1980), S. 777–796; Teil 2, in: ebd. 59 (1981), S. 265–291.

Flandern, der im Kampf gegen Robert sein Leben lässt, noch dazu durch die Hand eines *homo ligius*¹²⁹⁾! Im Versuch, Flandern zurückzuerwerben, wird die komplette Grafschaft Hennegau inklusive der *allogia* der Grafenfamilie zu einem Lehen des Bischofs von Lüttich – und bleibt es bis in Giselberts eigene Gegenwart.

Im Zuge dessen berichtet Giselbert nun in seltener Detailgenauigkeit über die Rechte und Pflichten, die aus dieser Lehnsauftragung resultierten. Auch diese Passage der Chronik wird man nicht als Beleg für ein Lehnswesen bald nach 1070 heranziehen dürfen, sondern als Spiegel der Vorstellungswelt eines rechtlich und politisch versierten Kanzlers in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts akzeptieren müssen. Im Einzelnen behauptet Giselbert Folgendes¹³⁰⁾: Der Graf von Hennegau schulde dem Bischof von Lüttich *servitium et auxilium ad omnia et contra universos homines*, und zwar jeweils mit allen seinen Männern. Das entspricht dem Handbuchwissen über das Lehnswesen. Giselbert aber geht im folgenden Bericht weit darüber hinaus: Zunächst einmal legt er Wert darauf, dass der Bischof, sobald es sich um einen Kriegszug außerhalb des Hennegaus handelt, dafür selbst alle Unkosten des Grafen übernehmen müsse (*in propriis expensis episcopi*). Und auch sonst ist der Bischof in Giselberts Darstellung ziemlich häufig zu Zahlungen verpflichtet: Er muss für alle Unkosten aufkommen, die der Graf hat, wenn er beim Bischof erscheint, um von ihm sein Land (*terra*) zu erhalten; außerdem für alle Unkosten, die dem Grafen entstehen, wenn er vom Bischof selbst *ad curiam* [...] *vel ad colloquium* geladen wird. Wenn der Kaiser den Grafen an den Hof lädt, muss der Bischof auf eigene Kosten Geleit stellen und für den Grafen bei Hof *stehen und antworten* (*stare et respondere*). Wenn der Hennegau angegriffen wird, muss der Bischof auf seine Kosten ein Heer dagegen aufstellen. Und wenn der Graf von Hennegau selbst irgendeine Burg im Hennegau belagert oder in einer seiner Burgen belagert wird, schuldet der Bischof ihm – wieder auf seine eigene Kosten – 50 *milites*, und zwar bis zu dreimal pro Jahr und jeweils bis zu 40 Tage lang. Immerhin darf der Bischof aber, sofern Wiesen und Erntegut vorhanden sind, bei diesen Zügen davon nach seinem Gutdünken nehmen. Außerdem schuldet der Bischof dem Grafen noch jeweils zu Weihnachten drei Gewänder, ein jedes im Wert von sechs Mark nach Lütticher Gewicht. Was immer der Graf innerhalb seiner Grafschaft durch Schenkung oder auf andere Weise erwirbt, soll er automatisch als Lehen des Lütticher Bischofs innehaben. Bei alledem sind aber weder der Graf noch seine *homines* dazu verpflichtet, *pacis Leodiensis iusticie respondere et satisfacere*; das unterscheidet sie, so hebt Giselbert eigens hervor, von den anderen *principes, duces, barones, scilicet et comites*. Giselberts Schilderung erweckt insgesamt nicht den Eindruck, der Lütticher Bischof habe den besseren Teil erwählt. Zwar ist der Graf ihm zu militärischer Hilfe und zur Hoffahrt verpflichtet, aber schon die Kosten dafür hat der Bischof von Lüttich selbst zu

129) Vgl. oben, Anm. 122; zu Gerbodo, dem Mörder, außerdem: La chronique de Gislebert de Mons (wie Anm. 116), c. 6, S. 8.

130) Das Folgende nach: La chronique de Gislebert de Mons (wie Anm. 116), c. 9, S. 13 f.

tragen. Umgekehrt schuldet der Bischof seinem Lehnsmann ebenfalls militärische Unterstützung (und zwar auf eigene Kosten) und zusätzlich noch etliche Leistungen mehr. Zumindest finanziell lag nach Giselberts Darstellung der Vorteil also deutlich bei den Grafen von Hennegau.

Vor diesem Hintergrund wird im weiteren Gang der Erzählung bald deutlich, was der Wirkverbund von Lehen und Vasallität nach Giselberts Vorstellungen leistete: Das Lehnswesen strukturierte zweifellos die Kriegsführung, aber eher auf indirektem Wege. Zwar definierte es auch unmittelbare militärische Verpflichtungen zwischen Herr und Mann, die auf Gegenseitigkeit beruhten. Vor allem aber regulierte es, wer angesichts von *securitas* und *fidelitas* legitimerweise überhaupt gegen wen in den Krieg ziehen durfte – und wer für welchen Kriegszug die Kosten zu übernehmen hatte¹³¹). In diesem Zusammenhang ist nun noch einmal an jene *stipendiarii* zu erinnern, die Richeldis laut Giselbert nach der Lehnsauftragung mit finanzieller Hilfe des Lütticher Bischofs ausheben konnte: In Giselberts Darstellung wurde der Krieg nämlich nicht allein von Vasallenheeren geführt, sondern wesentlich von Söldnern¹³²). Immer wieder vermerkt Giselbert penibel die hohen Summen, die einzelne Kriegszüge der Grafen von Hennegau verschlungen hatten¹³³). Es war eine wichtige Frage, wer für die horrenden Ausgaben aufzukommen hatte.

Aus der Bedeutung von Söldnern für die Kriegsführung folgt nun keineswegs, dass die Zahl der qua *hominium* an einen Herrn gebundenen *milites* für Giselbert unwichtig gewesen sei. Das Gegenteil ist der Fall! Nur lässt die Chronik erahnen, dass die Zahl der *hominia* weniger für die Kriegsführung entscheidend war als vielmehr für den Rang des Herrn. Vielleicht am deutlichsten wird das in Giselberts bekannter Darstellung des Mainzer Hoffestes von 1184¹³⁴): Hier ergeht sich der Chronist in geradezu ermüdender

131) Vgl. etwa ebd., c. 92, S. 127; c. 121, S. 189 f.; c. 139, S. 209 und öfter.

132) Vgl. beispielsweise ebd., c. 114, S. 173 f.; zu den verschiedenen Typen von Söldnern in Giselberts Darstellung jetzt detailliert Laura NAPRAN, *Mercenaries and Paid Men in Gilbert of Mons*, in: *Mercenaries and Paid Men: The Mercenary Identity in the Middle Ages. Proceedings of a Conference Held at the University of Wales, Swansea, 7th–9th July 2005*, hg. von John FRANCE (*History of Warfare* 47), Leiden 2008, S. 287–299.

133) Vgl. z. B. *La chronique de Gislebert de Mons* (wie Anm. 116), c. 99, S. 138, Z. 13; c. 99, S. 139, Z. 5 und öfter.

134) Das Ereignis hat in der jüngeren, an Ritualen und Rangordnungen interessierten Forschung erhebliches Interesse gefunden: Vgl. etwa Gerhard LUBICH, *Das Kaiserliche, das Höfische und der Konsens auf dem Mainzer Hoffest (1184). Konstruktion, Inszenierung und Darstellung gesellschaftlichen Zusammenhalts am Ende des 12. Jahrhunderts*, in: *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis*, hg. von Stefan BURKHARDT, Regensburg 2010, S. 277–293; Johannes LAUDAGE, *Friedrich Barbarossa (1152–1190). Eine Biographie*, Regensburg 2009, S. 300–310; Stephan FREUND, *Symbolische Kommunikation und quellenkritische Probleme. Arnold von Lübeck und das Mainzer Pfingstfest von 1184*, in: *Die Chronik Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis*, hg. von DEMS. (*Jenaer Beiträge zur Geschichte* 10), Frankfurt am Main 2008, S. 73–111; Peter MORAW,

Weise darin, jeweils die Zahl der *militēs* aufzulisten, die einen jeden Fürsten nach Mainz begleitet hatten¹³⁵). Giselberts Ziel bei alledem war es, den hohen Rang seines eigenen Herrn, des Grafen Balduin V., in diesem illustren Umfeld anschaulich zu machen.

Auch damit freilich ist noch nicht der gesamte Kontext des Lehnswesens in Giselberts Werk beschrieben. Der Erwerb der Markgrafschaft Namur und der Rückgewinn Flanderns durch Balduin V. wurden durch Erbansprüche und Heiratspolitik begründet. Namur gewann Balduin – mit etwas Nachhilfe – als Erbe von seinem Onkel Heinrich. Flandern fiel ihm über seine Gemahlin Margarete zu. Der Rang der Familie bemaß sich nicht zuletzt auch daran, dass Balduins Tochter Elisabeth (Isabella) den französischen König Philippe Auguste geheiratet hatte, worauf Giselbert deshalb auch gleich mehrfach hinwies¹³⁶). Über weite Passagen des Werks ergeht sich Giselbert dementsprechend in genealogischen Aufstellungen: Seitenlang handelt er von Vorfahren, Ehen, männlichen wie weiblichen Nachkommen, deren Ehen und Nachkommen und dergleichen mehr. Gerade diese verwandtschaftlichen Bindungen und Heiratsbeziehungen waren aus Giselberts Sicht offenbar von zentraler Bedeutung sowohl für konkrete Herrschaftsansprüche als auch für den Rang der Grafen von Hennegau.

4. FAZIT

Aus den Beobachtungen an den Fallbeispielen von Steterburg, Ottobeuren und dem Hennegau ergeben sich zusammengenommen sechs Thesen zur Geschichte von Lehen und Vasallität in den nordalpinen Teilen des Reiches im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert.

- 1) Ganshof sah die ursprünglichen Leistungen des Lehnswesens, die seinen historischen Erfolg in Europa begründeten, im zweiseitigen Vertrag zwischen Herr und Vasall fundiert: Dieser »synallagmatische Vertrag«¹³⁷) habe den Karolingern dazu gedient, in einer Zeit der Instabilität eine schwerbewaffnete Reitertruppe aufzustellen und sich gegen ihre inneren Konkurrenten und äußeren Feinde durchzusetzen. Daran gemessen, erschien Ganshof die Entwicklung um die Wende zum 13. Jahrhundert als Verfall und Depravation. Nach der Debatte über Reynolds' fundamentale Studie und der jüngsten Forschung zu Lehen und Vasallen muss die heutige Forschung gerade umgekehrt denken: Sie muss die Attraktivität des Lehnswesens und seinen historischen Erfolg eben von jenen Faktoren her zu erklären suchen, die Ganshof noch für

Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188, in: Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1988, S. 70–83, hier S. 71–81.

135) La chronique de Gislebert de Mons (wie Anm. 116), c. 109, S. 157 f.

136) Ebd., c. 50, S. 89, Z. 20–23; c. 61, S. 101, Z. 7–9; c. 94, S. 129, Z. 10–13 und öfter.

137) GANSHOF, Lehnswesen (wie Anm. 8), S. 86.

Zeichen der Dekadenz hielt, das heißt von der Erbllichkeit der Lehen, der Präpondenz der dinglichen über die personale Komponente und der Mehrfachvasallität her. Denn als sich im Reich nördlich der Alpen im Laufe des 12. Jahrhunderts der Verbund von Lehen und Vasallität in seiner Variationsbreite etablierte, gehörten diese drei Strukturelemente von Anfang an dazu.

- 2) Die Frage nach den Leistungen des Lehnswesens lässt sich vorerst nur in regionaler Beschränkung sinnvoll untersuchen: In der Gegend zwischen Braunschweig, Hildesheim und Goslar ging der Propst Gerhard von Steterburg anders mit *beneficia*, *feoda* und dem *ius feudale* um als die Mönche von Ottobeuren im östlichen Schwaben, und wieder anders hielt es der Propst Giselbert von Mons im Hennegau. Wer von »Lehen« und »Vasallen« spricht, darf darüber nicht verdrängen, dass damit – bei aller Ähnlichkeit schon des Quellenvokabulars – doch regional differierende Praktiken verbunden waren, die es jeweils in ihren Eigenarten zu erfassen und zu beschreiben gilt.
- 3) In Gerhards Darstellung wie auch im *Chronicon Ottenburanum* erscheinen Lehen primär als ein Teil der Wirtschaftswelt. Ihre soziale Ordnungsleistung beruhte nicht zuletzt darauf, dass auf Lehen Ansprüche mehrerer Menschen lasteten – und zwar auch solcher, die nicht miteinander verwandt waren. Jedes Geschäft mit Lehen involvierte deshalb stets mehrere Angehörige der lokalen Gesellschaft und zwang sie dazu, ihre Beziehungen untereinander neu auszuhandeln. Attraktiv für den Einzelnen war die Vergabe eines Lehens (jedenfalls wenn man ohnehin über genügend laufende Einkünfte verfügte) vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht: Ein Lehen konnte gleichsam eine Wette auf den Tod eines oder mehrerer Menschen sein; denn bei einem Mann- oder Herrenfall konnte, so es sich gut fügte, der Kauf eines Lehens für jemand anderen interessant werden. Bei einer solchen Gelegenheit konnte sich jeder, der einen Anspruch auf das Lehnsgut geltend machen konnte, diesen Anspruch versilbern lassen (wie es im Falle des *feudum* des Wolfhard von Stephansried im *Chronicon Ottenburanum* sogar fast explizit formuliert wurde). Dagegen spielten beim Umgang mit Lehen im Kalkül der Chronisten von Steterburg und Ottobeuren Vasallen und Krieg keine Rolle. Das war für Giselbert im Hennegau deutlich anders: Hier waren *feoda* wichtig, weil sie mit dem *hominium* gekoppelt waren und einen Mann an einen Herrn banden. Auch hier aber bildete die Vasallität allein offenbar nicht das Rückgrat der Heeresorganisation. Hinzu kamen Söldner, die es teuer zu bezahlen galt. Das Lehnswesen aber (so jedenfalls legt es Giselberts Bericht über die Pflichten des Lütticher Bischofs nahe) diente eben auch dazu, die Zahlungspflichten des Lehnsherrn gegenüber seinem Mann möglichst genau zu definieren. Außerdem regulierte es, wer gegen wen legitimerweise in den Krieg ziehen durfte. Und aus Giselberts Sicht begründete es – über die Zahl der *hominia* – nicht zuletzt auch eine Rangordnung innerhalb der höchsten Elite.
- 4) Lehen und Vasallität lassen sich nicht angemessen erfassen und erklären, solange man nur Lehen und Vasallität selbst betrachtet. Denn ihr Wirkverbund war um die Wende

zum 13. Jahrhundert nur *ein* Element in einem breiten Repertoire von Praktiken, mit denen Güter ausgetauscht und soziale Bindungen hergestellt werden konnten. Gerhard II. und seine Mitmenschen kannten Lehen und wussten mit ihnen umzugehen. Aber ihre Bedeutung erhielten Lehen nicht zuletzt dadurch, dass man sie gegen Geld erwerben konnte. Dasselbe ließ sich auch für Ottobeuren beobachten. Und im Hennegau war in Giselberts Kalkül das Lehnswesen ebenfalls eng mit der Geldwirtschaft verbunden: Es definierte nicht zuletzt, wer die finanziellen Lasten für Kriegszüge und für Reisen zum Hof zu tragen hatte. Angesichts dieser Beobachtungen ist darüber nachzudenken, inwiefern die Entfaltung des Lehnswesens und der hochmittelalterliche Prozess der Monetarisierung miteinander verbunden waren. Möglicherweise ist es kein Zufall, dass sich das Lehnswesen gerade in Oberitalien und Flandern so früh und erfolgreich ausbildete.

- 5) In Giselberts Chronik wird daneben ein ausgeprägtes genealogisches Interesse als Rahmen für den Umgang mit Lehen deutlich fassbar: Nun unterschieden sich Lehen von anderen Gütern nicht zuletzt dadurch, dass sie sich nur eingeschränkt vererben ließen. Die Söhne waren hier normalerweise vor den Töchtern und den Brüdern bevorzugt, auch wenn Sonderregelungen im Einzelfall möglich blieben. Es wird noch weiter zu erforschen sein, ob die Ausbreitung des Lehnswesens im 12. Jahrhundert und ein sich stärker agnatisch konturierendes Modell der intergenerationellen Herrschaftsweitergabe¹³⁸⁾ in den sozialen Eliten miteinander in Zusammenhang standen.
- 6) Weithin offen ist noch die Frage, auf welchem Wege sich das Lehnswesen ausgebreitet hat. Gerhard von Stererburg und Giselbert von Mons waren Zeitgenossen. Zwar sind sie sich – nach allem, was wir wissen – nie persönlich begegnet. Aber einige der Personen, mit denen sie über *feuda* verhandelten, haben einander sehr wohl gekannt: so etwa (um nur die prominentesten zu nennen) Friedrich Barbarossa, Heinrich VI. und Heinrich der Löwe. Interessant ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auch der weitere Lebensweg Gunzelins von Wolfenbüttel, der als junger Mann mit Gerhard über die Mühle in Linden verhandelte: Er stieg in die Reichsministerialität auf, fungierte unter Otto IV. und Friedrich II. als Truchsess und weilte 1222 als Reichslegat in der Toskana¹³⁹⁾. In Ottobeurener Quellen wiederum sehen wir viele gute Informationen über die Italienzüge Friedrich Barbarossas, die Wissen über *feuda* aus Italien über die Alpen brachten¹⁴⁰⁾. Der Abt Isingrim von Ottobeuren war mit Otto von

138) Zum internationalen Stand der Forschung dazu vgl. Bernhard JUSSEN, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung zwanzig Jahre nach Jack Goodys »Entwicklung von Ehe und Familie in Europa«, in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Karl-Heinz SPIESS (VuF 71), Ostfildern 2009, S. 275–324, hier S. 302, 307–309.

139) HAENDLE, Dienstmannen (wie Anm. 51), S. 45.

140) Annales Isingrimi maiores a. 1121–1168, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, anno 1155–1160, S. 314; anno 1167, S. 315.

Freising befreundet, der ihm seine Chronik widmete¹⁴¹). Abt Konrad zog Mitte der 1190er Jahre zu Heinrich VI. nach Italien¹⁴²). Möglicherweise hat Susan Reynolds bei ihrem Versuch, die Ausbildung und Ausbreitung des Lehnswesens zu erklären, den italienischen Juristen und ihren Büchern zu viel zugetraut und die Vernetzung und die Mobilität der politischen Eliten in Europa unterschätzt. Man wird in diesem Zusammenhang künftig intensiver die Kommunikation innerhalb der europäischen Eliten im Hochmittelalter beobachten müssen, ihre persönlichen Kontakte, Erfahrungen, ihre Gespräche auf Reisen und Hoftagen. Hierzu freilich muss die Forschung weit über dasjenige historiographische Material hinausblicken, das im Zentrum dieses Beitrags stand.

141) Otto von Freising, *Chronica* (wie Anm. 20), Prolog, S. 8.

142) *Chronicon Ottenburanum* (wie Anm. 66), S. 622, Z. 23–26.